

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

34. Jahrgang

1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“)

Von
Winfried Stelzer

Inhalt: I. Die älteste Überlieferung der Habita in einem Dekretanhang (Harvard Law School Library MS 64) S. 125. — II. Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs S. 131. — III. Die Einfügung in das justinianische Gesetzeswerk S. 138. — IV. Das Eingangsprotokoll, die Inscriptio und der ursprüngliche Geltungsbereich S. 141. — V. Die Datierung — kein Zusammenhang mit Roncaglia S. 146. — VI. Das Privileg für die Rechtsschulen von Bologna und die Kaiseridee Friedrich Barbarossas S. 153. — Exkurs: *Debitum* oder *delictum*? S. 163. — Anhang: Edition der ältesten Überlieferung S. 165.

Es wird kaum eine andere hochmittelalterliche Kaiserurkunde geben, die in gleicher Weise wie das Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas bis weit in die Neuzeit hinein eine so nachhaltige allgemeine Wirkung ausgeübt hätte, bei unverminderter Aktualität und ohne territoriale Beschränkung. Das ursprünglich von den Rechtsschulen von Bologna erbetene Privileg, das den fahrenden Scholaren und ihren Lehrern Sicherheit auf der Reise und während des Aufenthalts an ihren Studienorten zusagte, sie vor jeglicher *iniuria* in Schutz nahm, sie durch Verbot von Repressalien von der Haftung für Schulden bzw. Privatdelikte¹⁾ ihrer Landsleute befreite sowie einen eigenen Gerichtsstand der Scholaren vor ihrem Lehrer bzw. dem Bischof des Studienortes begründete, erlangte durch die Aufnahme in die justinianische Kodifikation des spätantiken Rechts allgemeine Geltung und wurde dadurch in der Folge gewissermaßen zu einem Grundgesetz der mittelalterlichen Universitäten²⁾. Obwohl sich dieses einzigartige Dokument seit den Tagen der

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 163f. den Exkurs.

²⁾ Vgl. dazu etwa Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) S. 48ff., Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten 1 (1888) S. 163ff., Hastings Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages, New Edition ed. by F. M. Powicke and A. B. Emden 1 (1936) S. 143ff. und 180f., Herbert Grundmann,

Glossatoren der ungetrübten und durch die Jahrhunderte kontinuierlich anhaltenden Aufmerksamkeit der gelehrten Welt erfreut, sind wesentliche Probleme der Entstehung und Überlieferung keineswegs endgültig geklärt.

Die Agnoszierung der bisher ältesten Überlieferung der Authentica „Habita“ in einem Dekretanhang lud zu neuerlicher Beschäftigung mit dem gesamten Komplex ein, wobei die quellenkritischen Probleme im Vordergrund standen. Von einer Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Interpretationen und Kommentaren wurde hingegen vorläufig bewußt abgesehen³⁾.

In der vorliegenden Studie wird zunächst der neue, älteste Textzeuge charakterisiert; nach einem Blick auf die Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs führt der von dem bisher bekannten Wortlaut abweichende Insertionsbefehl der neuen Überlieferung zum Problem der Einfügung der Habita als Authentica in das justinianische Gesetzeswerk. Durch die bisher ebenfalls unbeachtete Inscriptio wird die Frage nach dem ursprünglichen Geltungsbereich aufgeworfen. Die Auseinandersetzung mit dem Problem der Datierung bringt eine überraschende Erkenntnis: Die Authentica „Habita“ steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Reichstag von Roncaglia. Sie wurde 1155 promulgiert; die Datumzeile mit der vermeintlich präzisen Angabe

Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, Berichte Leipzig 103, 2 (1957; zweite, mit einem Nachtrag versehene Auflage 1960) S. 31, Pearl Kibre, *Scholarly Privileges in the Middle Ages* (Mediaeval Academy of America, Publication 72, 1961) S. 10ff., Antonio Marongiu, Il ‚privilegio scolastico‘ di Federico Barbarossa e la sua efficacia, Studi Ssassaresi 1 (1967/68) S. 127ff., mit kleinen Ergänzungen wiederholt unter dem Titel *Le privilegium scholasticum de Frédéric Barberousse et son application*, Cahiers de civilisation médiévale X^e—XII^e siècles 15 (1972) S. 295ff., Helmut Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter, hg. von Helmut Coing (1973) S. 63f. —

Zusammenstellungen der zahlreichen Untersuchungen über das Scholarenprivileg vgl. etwa bei Antonio Marongiu, A proposito dell'Authentica ‚Habita‘, Atti del Convegno internazionale di studi Accursiani 1 (1968) S. 113 und Giovanni Santini, L'origine bolognese di due leggi di Roncaglia: le ‚constitutiones‘ ‚Habita‘ e ‚Sacramenta puberum‘, Archivio Giuridico 175 (Ser. 6/44, 1968) S. 496. — Als die wichtigsten Arbeiten haben dabei zu gelten Denifle, Koeppler (wie Anm. 28), Ullmann (wie Anm. 3), De Vergottini (wie Anm. 31), Marongiu (vgl. auch Anm. 31), Cencetti (wie Anm. 31) und Santini.

³⁾ Vgl. dazu vor allem Walter Ullmann, *The Medieval Interpretation of Frederick I's Authentic ‚Habita‘*, Studi in memoria di Paolo Koschaker „L'Europa e il Diritto Romano“ 1 (1953) 101—136, dann auch Kibre (wie Anm. 2).

Roncaglia 1158 ist als gelehrte Zutat wohl des 15. Jahrhunderts anzusehen. Zum Abschluß wird versucht, den Anteil der Bologneser Rechtsgelehrten an dem für sie bestimmten Privileg herauszuarbeiten bzw. das ostentative, unmittelbare Anknüpfen an Justinian, das Barbarossa kurz vor seiner Kaiserkrönung durch die Promulgation einer in die *imperiales constitutiones* einzufügenden *lex generalis* demonstrierte, in seine Anschauungen von der Kaiseridee einzuordnen.

I. Die älteste Überlieferung der Habita in einem Dekretanhang (Harvard Law School Library MS 64)

Im Rahmen einer kurzen Handschriftenbeschreibung wies Stephan Kuttner 1956 darauf hin, daß der Dekretanhang⁴⁾, der sich im MS 64 der Harvard Law School Library in Cambridge, Mass., findet, auch einen Text der Authentica „Habita“ aufweist⁵⁾. Der im späten 12. Jahrhundert geschriebene Codex, der sich vormals in der Sammlung Philipps befand (Philipps Cod. 3625 = 22066) und möglicherweise aus den Beständen der englischen Benediktinerabtei Reading (Berkshire) stammt, enthält nach Kuttners Analyse das Decretum Gratiani mit spärlichen, zum Teil später hinzugefügten Glossen, darunter vereinzelt Auszügen aus der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus aus dem frühen 13. Jahrhundert. Die eingangs unvollständige Introductio *In prima parte agitur* geht fol. 2^r—6^v dem Dekret voraus; auf dem vorletzten und letzten Blatt der nicht foliierten Handschrift schließt sich daran von anderer Hand unser Dekretanhang an, den wir nach dem Vorgange Walther Holtzmanns⁶⁾ mit der Sigle „Harv.“ bezeichnen.

⁴⁾ Zu den Dekretanhängen vgl. allgemein Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140—1234) (Studi e Testi 71, 1937) S. 273.

⁵⁾ Stephan Kuttner, Manuscripts and Incunabula Exhibited at the Inauguration on the Institute [of Research and Study in Medieval Canon Law] in May 1956, Traditio 12 (1956) S. 612. —

Für die Übersendung von Kopien des Dekretanhangs möchte ich Edith G. Henderson vom Public Service Department der Harvard Law School Library herzlichst danken.

⁶⁾ Walther Holtzmann, Die Dekretalensammlungen des 12. Jh., 1. Die Sammlung Tanner, Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 2 (1951) S. 83 Anm. 1 (soweit ich sehe, handelt es sich hier — aufgrund einer Mitteilung Kuttners — um die erste Erwähnung in der Literatur) sowie derselbe, Kanonistische Ergänzungen (wie nächste Anm.) I S. 58.

Eine eingehende Bearbeitung der ganzen Sammlung steht noch aus⁷⁾; für unsere Zwecke genügt es aber, die für die Datierung und Charakterisierung wesentlichen Elemente hervorzuheben. Das Gros der ohne erkenntliches System zusammengestellten Kollektion bilden 21 vorgratianische Texte. Hinzu gesellen sich vier Dekretalen Eugens III.: die wichtige Verfügung über die Behandlung von Kirchenräubern (Harv. 2 = JL. 9656 bzw. 9508; X 5.17.2⁸⁾), die Dekretalen über den Kalumnieneid (Harv. 22 = JL. 9506; X 2.7.3⁹⁾ bzw. Harv. 26 = JL. 9654; X 2.7.2¹⁰⁾), die irrig Urban II. zugeschriebene Dekretale über den Nachweis der leiblichen Verwandtschaft durch Zeugen (Harv. 13 = JL. 9657; X 2.20.5)¹¹⁾), des weiteren drei Canones des von Papst Eugen III. 1149 abgehaltenen Konzils von Reims (Harv. 17—19), die berühmte Zehntdekretale Hadrians IV. (Harv. 6 = JL. 10444)¹²⁾ sowie als jüngstes Stück die bedeutsame, hier irrig als von Augustinus stammend deklarierte Dekretale Alexanders III. mit den Anweisungen, wie sich ein Priester zu verhalten habe, der — z. B. aufgrund der Beichte — von einem Verbrechen weiß (Harv. 9 = JL. 14030)¹³⁾. Unter dem vorgratianischen Quellenmaterial — darunter eine Dekretale, wenn auch in verkürzter Form, doppelt¹⁴⁾ — fällt die große Zahl an sogenannten *Paleae* auf, die dem *Decretum Gratiani* im nachhinein an Stellen, wo man sie ver-

⁷⁾ Kuttner (wie Anm. 5) charakterisierte kurz den Dekretanhang und machte auf die teilweisen Übereinstimmungen mit dem Dekretanhang in Darmstadt Cod. 907 aufmerksam. Hier findet sich auch — soweit ich sehe — der erste Hinweis auf das Vorhandensein der Authentica „Habita“. Vollständige Analysen von drei Dekretalen Papst Eugens III., der einen Hadrians IV. sowie von zwei vorgratianischen Dekretalen bot Walther Holtzmann, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia* [I], QFIAB 37 (1957) S. 55ff. Nr. 4 und 27, [II], QFIAB 38 (1958) S. 67ff. Nr. 67, 90, 145 und 224. Wichtige Hinweise finden sich schließlich bei Jacqueline Rambaud-Buhot, *Les Paleae dans le Décret de Gratien*, *Proceedings of the Second International Congress of Mediæval Canon Law 1963* (*Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia* 1, 1965) S. 23ff., zu Harv. besonders S. 30f. In ihrem Verzeichnis der *Paleae* S. 32—44 wurde Harv. berücksichtigt, so daß hier für zahlreiche Dekretalen aus Harv. die Parallelüberlieferungen zusammengestellt sind; vgl. auch unten Anm. 15. — Zur Überlieferung der *Habita* im Darmstädter Dekretanhang vgl. unten Anm. 29a.

⁸⁾ Vgl. Holtzmann, *Kanonistische Erg.* Nr. 4.

⁹⁾ Vgl. ebda. Nr. 27.

¹⁰⁾ Vgl. ebda. Nr. 67, hier allerdings irrig als „Harv. 24“ gezählt.

¹¹⁾ Vgl. dazu auch unten S. 128.

¹²⁾ Vgl. Holtzmann, *Kanonistische Erg.* Nr. 90.

¹³⁾ 1 Comp. 1.23.6; vgl. Rambaud-Buhot Nr. 28.

¹⁴⁾ Harv. 15 (verkürzt) bzw. Harv. 24; vgl. Anm. 15.

mißte, eingefügt wurden¹⁵). Die sechs Stücke, die besonders früh und häufig als Ergänzungen zu Gratian auftreten und die Kuttner als charakteristischen Grundstock der meisten Dekretanhänge erwies¹⁶), sind samt und sonders vorhanden¹⁷).

Eine genauere Eingrenzung der Datierung ist nur sehr schwer möglich. Der ganze Typ der Sammlung, der Dekretanhang an sich, kam nach 1170 rasch aus der Mode. Durch die vereinzelte Dekretale Alexanders III. (1159—1181) ist Harv. ohnehin bereits als einer der spätesten Vertreter seiner Art einzustufen¹⁸). Für unser eigentliches Problem, einen Anhaltspunkt für die Aufnahme der Authentica „Habita“ (Harv. 16) in die Sammlung zu gewinnen, ist durch diese Feststellung indes nicht viel gewonnen: Es ist nicht zu entscheiden, ob die zeitlich leider nicht näher bestimmbare Dekretale Alexanders III. bereits dem Grundstock der Kompilation angehört habe oder als späterer Nach-

¹⁵) Vgl. dazu speziell Rambaud-Buhot (wie Anm. 7) sowie zuletzt Hartmut Zapp, *Paleae-Listen des 14. und 15. Jh.*, ZRG Kan. 59 (1973) S. 83 ff. — In der folgenden Liste, die die Paleae aus Harv. verzeichnet, bedeutet „Rambaud“ die Nr. ihres Verzeichnisses der Paleae, „Palea“ die Nr. des Verzeichnisses der Paleae in G. Le Bras, Ch. Lefebvre, J. Rambaud, *L'âge classique 1140—1378. Sources et théorie du droit (Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en occident 7, 1965) S. 109*, „Friedberg“ die Nr. des Verzeichnisses der Paleae in *Corpus Iuris Canonici ed. Aemilius Friedberg, Pars prior: Decretum Magistri Gratiani (1879) Sp. XIII—XVIII*.

Harv		Rambaud	Palea	Friedberg
1	<i>Inherentes vestigiis</i>	34		
3	<i>Relatum est auribus</i>	36		
4	<i>Si qua mulier</i>	56	139	156
5	<i>Qui vero</i> (Harv.: <i>sine</i>) <i>odii</i>	11	36	37
6	<i>Nobis in eminenti</i>	35		
7	<i>Pervenit ad nos</i>	39		
8	<i>Quod latenter et</i>	38		
9	<i>Si sacerdos sciat</i>	28		
10	<i>Illud autem statuendum</i>	46	118	133
11	<i>Virgines non velentur</i>	47	119	134
12	<i>Tua sanctitas nos requisivit</i> (Harv.: <i>Quia sanctitas requisivit</i>)	57	140	157
14	<i>Duobus modis dicitur fides</i>	55	137	154
15	<i>Videtur nobis quod</i> (verkürzt, vgl. Harv. 24)			
20	<i>In dominicis diebus vel festis</i>	30	87	98
21	<i>Nullus presbiter alterius</i>	31	88	99
24	<i>Videtur nobis quod</i>	58	144	161
27	<i>Si dominus et magister</i>	23		

¹⁶) Kuttner, *Repertorium* (wie Anm. 4) S. 273.

¹⁷) Vgl. oben Anm. 15 Harv. 1, 3, 4, 6, 14 sowie oben bei Anm. 10 Harv. 26.

¹⁸) Vgl. Rambaud-Buhot S. 30f.

trag¹⁹⁾ anzusehen sei, eine Fragestellung, die selbstverständlich in gleicher Weise auch auf das Scholarenprivileg zutrifft. Leider vermag auch der paläographische Befund nicht weiterzuhelfen. Bei der Schrift des Dekretanhangs handelt es sich um eine frühe gotische Buchschrift, deren engere zeitliche Festlegung nicht möglich ist. Harv. dürfte wohl im ausgehenden 12. Jahrhundert — möglicherweise von einem französischen Schreiber — kopiert worden sein. Italien oder Deutschland kommen jedenfalls als Heimat des Schreibers nicht in Betracht^{19a)}. Als Argument ist allenfalls auch hier in Rechnung zu stellen, daß Dekretanhänge bald nach 1170 kaum mehr abgeschrieben wurden, da sie durch andere Sammlungen ersetzt und verdrängt worden waren.

Zur Lokalisierung der Sammlung — nicht der in Harv. vorliegenden Abschrift! — ist außer dem Fridericianum selbst, das naturgemäß enge Verbindungen zu Bologna nahelegt, auch auf ein Detail aufmerksam zu machen, das in dieselbe Richtung weist: Die in zahlreichen Sammlungen verbreitete Dekretale „Quotiens aliqui separantur“²⁰⁾ wird allgemein Eugen III. zugeschrieben. In der Collectio Lipsiensis hingegen, einer systematischen Sammlung, deren Kompilator möglicherweise in Beziehungen zur Universität Bologna stand²¹⁾, wird als Verfasser Urban II. angegeben²²⁾, eine offenkundige Übereinstimmung mit Harv. 13, wo ebenfalls *Urbanus papa II* als Urheber genannt wird. Aufgrund einer Korruptele in Harv. 21 könnte man sich übrigens sogar vorstellen, daß der Schreiber des Dekretanhangs (bzw. seiner Vorlage) auch römisch-rechtliche Texte kopiert habe. Als Beleg für die Herkunft der Palea

¹⁹⁾ Rambaud-Buhot S. 30: „Il apparaît comme une addition.“

^{19a)} Den Herren Professoren Bernhard Bischoff und Hans Martin Schaller möchte ich an dieser Stelle herzlichst für ihre entscheidenden Hinweise zur paläographischen Einordnung danken. — Am ehesten ähnelt die Schrift von Harv. der Probe aus Paris BN lat. 6191 bei Charles Samaran — Robert Marichal, *Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste* 2 (1962) pl. 24 unten (1200—1203), vgl. dazu den Textband S. 323. Lat. 6191 zeigt freilich schon Tendenz zu Bogenverbindungen, ist also weiter entwickelt als Harv. (Hinweis Prof. Bischoff).

²⁰⁾ Vgl. oben bei Anm. 11.

²¹⁾ Diese Möglichkeit deutet Holtzmann, *Kanonistische Erg.* I S. 71 f. an.

²²⁾ Coll. Lips. XLIII, 17; vgl. Aemilius Friedberg, *Quinque Compilationes antiquae nec non Collectio canonum Lipsiensis* (1882) S. 200. — In der sehr eng mit der Collectio Lipsiensis verwandten, nach 1191 entstandenen Collectio Erlangensis wird als Urheber ebenfalls *Urbanus papa* bezeichnet, allerdings ohne Ordinalzahl. Vgl. Walter Deeters, *Die Bambergensisgruppe der Dekretalsammlungen des 12. Jh.* (phil. Diss. Bonn o. J. [1954]) S. 196. Als möglicher Entstehungsort der Coll. Erlangensis kommt nach Deeters S. 32 durchaus Bologna in Frage; zur Verwandtschaft mit der Coll. Lipsiensis vgl. Deeters S. 28 und 32.

„Nullus presbiter alterius“ (C. 9 q. 2 c. 5) kann man nämlich statt *ex concilio Nannetensi*²³⁾ in Harv. 21 lesen: *ex concilio nomine Celsi*, vielleicht eine Reminiszenz an den in den Digesten wiederholt zitierten, berühmten Juristen Celsus, die dem Kopisten in die Feder floß.

Die philologische Qualität der Arbeit läßt freilich zu wünschen übrig. Die vielleicht ihrerseits schon fehlerhafte Vorlage wurde offenkundig mechanisch und gedankenlos kopiert. Um die Lateinkenntnisse dürfte es auch nicht bestens bestellt gewesen sein, wie — um nur ein einziges Beispiel anzuführen — die ganz unsinnige Verlesung *audissimis* statt *a vilissimis* im Text der Authentica „Habita“ lehrt. Von der Tätigkeit eines Korrektors, die dringend nötig gewesen wäre, ist leider nichts zu bemerken. Wenn wir von den Schönheitsfehlern absehen, kann uns indes die Gleichgültigkeit des Kopisten seinem Text gegenüber nur recht sein: die Gestalt der Vorlage wurde dadurch getreulich bewahrt.

Wenden wir uns nun dem Scholarenprivileg selbst zu²⁴⁾, so ist zunächst festzuhalten, daß der Text seinem Umfang nach völlig mit den bisher bekannten Überlieferungen übereinstimmt. Die Arenga bzw. Narratio, auf deren ursprüngliches Vorhandensein die Eingangsworte *habita super hoc ... examinatione* hinweisen²⁵⁾, fehlt auch hier. Hingegen hat diese Überlieferung neben der Intitulatio *Imperator Federicus* die in den bisher für die Editionen berücksichtigten Textzeugen fehlende Inscriptio *universis sui regni fidelibus* bewahrt; im Zusammenhang mit der Frage nach dem ursprünglichen Geltungsbereich des Privilegs werden wir darauf noch näher zurückkommen²⁶⁾. Eine bemerkenswerte Variante findet sich im Schlußsatz, durch den Friedrich Barbarossa die Aufnahme *inter imperiales constitutiones* verfügte. Statt des Codex-Titels „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13), zu dem die Habita einzufügen sei, wird hier nämlich als Titel „Ne alius pro alio conveniatur“ genannt. Daß es sich hier nicht um eine Korruptele handelt, die paläographisch bei *alius* statt *filius* leicht erklärbar wäre, wird noch näher erläutert werden²⁷⁾.

²³⁾ Zur Diskussion, ob das Konzil von Nantes überhaupt existiert habe, vgl. Jean Gaudemet, *Le pseudo-concile de Nantes*, *Revue de droit canonique* 25 (1975) S. 40—60 sowie zuletzt Dominique Aupest-Conduché, *De l'existence du concile de Nantes*, *Bulletin philologique et historique*, Année 1973 (1976) S. 29—59.

²⁴⁾ Vgl. die Edition unten S. 165.

²⁵⁾ Als Parallele sei auf D.F.I. 91, das Lehnsgesetz von 1154, verwiesen, das sowohl hier als auch in der erweiterten Form von 1158 (St. 3827; MGH Const. 1, S. 247 Nr. 177; in Hinkunft D.F.I. 242) eine Arenga aufweist. Die Überleitung erfolgt hier mit *habito igitur consilio*.

²⁶⁾ Vgl. unten S. 141 ff.

²⁷⁾ Vgl. unten S. 138 ff.

Im übrigen entsprechen die Lesarten weitgehend der zuerst von Koeppler für seine Edition herangezogenen Überlieferung der Habita im Cod. Vat. lat. 1427 fol. 68^r aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts²⁸⁾, die ihrerseits — was im Zusammenhang nicht uninteressant ist — von Denifle als älteste der ihm bekannten 25 Überlieferungen angesehen wurde²⁹⁾. An offenkundigen Korruptelen ist neben der bereits erwähnten Verlesung *audissimis* statt *a vilissimis* nur noch *proferunt* statt richtig *perferunt* zu nennen, beide in dem Passus, in dem das Lob der Scholaren gesungen wird. Ein Versehen dürfte auch ganz zu Beginn vorliegen, wo bei den *proceres sacri palatii nostri* das in der authentischen Fassung zweifellos vorhandene *nostri* fehlt. Das Gleiche gilt wohl für den Passus über den Gerichtsstand, wo bei *coram domino aut magistro suo* das *suo* fehlt. Von diesen keineswegs gravierenden Mängeln abgesehen, bietet die neue Überlieferung einen vorzüglichen Text, dessen Eigenarten in Bezug auf Wortstellung, Lesarten und kleine Änderungen bei einer künftigen Untersuchung der einzelnen Überlieferungsstränge von Bedeutung sein wird.

Aus der erhaltenen Inscriptio und dem — wie noch zu zeigen sein wird — ursprünglichen Insertionsbefehl geht jedenfalls hervor, daß wir eine frühe Fassung des Textes der Habita vor uns haben. Sowohl vom Paläographischen her als auch — und insbesondere — durch die Einbettung im Dekretanhang Harv. hat aber diese Überlieferung darüber hinaus den Vorzug, unter den uns bisher bekannten^{29a)} die älteste zu sein.

Es bleibt noch übrig, darauf hinzuweisen, daß nicht nur manche charakteristische Eigenheiten dieses Textzeugen, sondern auch die Inscriptio und die hier bewahrte Variante des Insertionsbefehls in späteren Überlieferungen begegnen³⁰⁾. Eine eingehende Kollationie-

²⁸⁾ Der Codex wurde in der gegenüber Pertz und Weiland (vgl. unten Anm. 80) erheblich verbesserten Edition von H. Koeppler, Frederick Barbarossa and the Schools of Bologna. Some Remarks on the 'Authentica Habita', EHR 54 (1939) S. 607 mit der Sigle „V“ bezeichnet.

²⁹⁾ Denifle (wie Anm. 2) S. 50 Anm. 38; vgl. dazu auch Koeppler S. 599.

^{29a)} Während der Drucklegung machte mich Herr Prof. Stephan Kuttner (Berkeley) brieflich darauf aufmerksam, daß der oben Anm. 7 erwähnte Dekretanhang Darmstadt Cod. 907 c. 17 (fol. 256^{rb}) ebenfalls eine sehr alte Überlieferung der Habita enthält. Der teilweise verderbte Text bricht leider schon bei *ut cum bona facientes nostram* unvermutet ab; wie mir Herr Dr. K.H. Staub (Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt) nach Überprüfung der Handschrift freundlich bestätigt, wurde der Text auf der Rückseite des Blattes aus unerfindlichen Gründen nicht fortgesetzt. Trotz ihres Alters kann diese Überlieferung daher nur sehr bedingt berücksichtigt werden.

³⁰⁾ Vgl. etwa unten S. 139 und S. 141.

rung sämtlicher Überlieferungen der Habita lag indes nicht im Plan der vorliegenden Studie; selbstverständlich würde eine solche Untersuchung noch manche weitere Details zu Tage fördern.

II. Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs

Bevor wir uns weiteren Problemen zuwenden, wollen wir versuchen, uns eine Vorstellung von Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs zu verschaffen. Durch den Schlußsatz wurde zwar die Aufnahme in den Codex Justinianus verfügt, die Gestalt einer Authentica in Handschriften des Codex stellt aber beileibe nicht die einzige Überlieferungsform dar, in der die Habita auf uns gekommen ist.

Wenn wir in den Dekretanhängen Harv. und Darmstadt nur wenige Jahre nach der Promulgation die Habita als einziges Stück kaiserlicher Gesetzgebung in einem ausschließlich kanonistischen Ambiente antreffen, so wird dadurch augenfällig, daß sie von allen Scholaren in Anspruch genommen wurde und nicht nur, wie Walter Ullmann in einer etwas überspitzten Interpretation dartun wollte³¹⁾, ausschließlich für solche des römischen Rechts im Laienstand galt. Es war nicht die Authentica an sich, die die Kompilatoren interessierte, sondern das Scholarenprivileg. Obwohl die Parallele zwischen den in beiden Dekretanhängen in reichem Maße enthaltenen Paleae einerseits und den Authenticae andererseits als Typus, nämlich als Ergänzungen zu maßgebenden Kodifikationen, auf der Hand liegt, müßte man eine größere Zahl von Authenticae erwarten, wenn die Absicht verfolgt worden wäre, Material etwa auch für den Codex Justinianus bereitzustellen. So aber bezogen

³¹⁾ Ullmann (wie oben Anm. 3) bes. S. 104ff. Vgl. dazu jedoch G. De Vergottini, *Lo studio di Bologna, l'Impero, il Papato, Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna* N.S. 1 (1956) S. 19ff., insbesondere die verschiedenen Studien von Antonio Marongiu, *La costituzione „Habita“ di Federico I*, *Clio* 1 (1965) S. 1ff., erweitert wiederabgedruckt als *Alle origini dell'Università. La costituzione „Habita“ di Federico Barbarossa*, *Rivista giuridica della Scuola* 5 (1966) S. 313ff. sowie seine oben Anm. 2 genannten Arbeiten, speziell *A proposito dell'Authentica „Habita“* S. 102ff., weiters Giorgio Cencetti, *Studium fuit Bononie. Note sulla storia dell'Università di Bologna nel primo mezzo secolo della sua esistenza*, *Studi Medievali*, Ser. 3, 7 (1966) S. 823ff. — Ungeachtet aller dieser Einwände hält Ullmann auch in seiner neuesten Publikation an seiner Interpretation fest: *Law and Politics in the Middle Ages. An Introduction to the Sources of Medieval Political Ideas* (1975) S. 93ff.

sich die Anhänge nur auf Gratians Dekret, dessen Lektüre, Erläuterung und Kommentierung zu dieser Zeit bereits im Mittelpunkt der kirchenrechtlichen Studien stand und deren Grundlage bildete. Die Habita wurde in die Dekretanhänge, etwas später auch in Dekretalensammlungen, z. B. die *Collectio Rotomagensis*³²⁾, als Privileg auch für die Studierenden des kanonischen Rechts aufgenommen und dadurch weiterverbreitet. Mit den neuesten Dekretalen der Päpste gelangte so auch das neue, durch die allgemeine Formulierung auf alle Studierenden anwendbare Privileg Barbarossas in den Umlauf und erlangte nicht zuletzt dadurch in der Folge ein Eigenleben.

Daß wir über die Wirkungsgeschichte der Habita während des 12. Jahrhunderts so gut wie nichts wissen, verleiht den Überlieferungen Harv. und Darmstadt besonderen Wert. Wir können daraus ersehen, daß das Privileg nicht auf dem „Papier“ (bzw. Pergament) blieb, sondern daß man es bereitwillig als Allgemeingut aufgriff, sich umgehend einen Text zu verschaffen wußte und für dessen Verbreitung sorgte.

Grundsätzlich wird es kaum überraschen, daß neben den Kanonisten auch die Feudisten in gleicher Weise wie die Glossatoren bzw. Legisten Interesse an dem Scholarenprivileg zeigten. Für sie alle bedeutete im 12. Jahrhundert Bologna das Zentrum der Studien schlechthin; gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des römischen Rechts waren ihnen allen gemeinsam. Wenn die Habita auch, anders als die meisten übrigen Gesetze Friedrich Barbarossas, die in den *Libri feudorum* Aufnahme fanden, in keiner direkten Beziehung zum Lehnrecht stand, so konnte sie doch ebensogut auf die Lehrer und Scholaren des Lehnrechtes bezogen werden und war insofern unmittelbar von Belang für die Feudisten. In den *Libri feudorum*³³⁾ nimmt die Habita eine eigenartige Stellung ein. Aus der ältesten, bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen sogenannten obertischen Rezension dieser Sammlung italienischer Lehnrechtsquellen erwuchs gegen Ende des Jahrhunderts durch allmähliche Zusätze, bei denen die Gesetze Friedrich Barbarossas in den Vordergrund traten, die sogenannte ardzionische Rezension. In sechs von 17 Handschriften dieser Fassung findet sich auch unser Scholarenprivileg, übrigens schon in den nach Meinung Lehmanns

³²⁾ Den Hinweis auf *Coll. Rotomagensis* (bei Kuttner, *Repertorium* [wie Anm. 4] 297 als „*Coll. Parisiensis III*“) 30.7 (nach den Papieren Walther Holtzmanns) verdanke ich ebenfalls Prof. Kuttner.

³³⁾ Über die *Libri feudorum* und ihre Rezensionen vgl. zuletzt zusammenfassend Peter Weimar, *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, in: *Handbuch der Quellen* (wie oben Anm. 2) S. 166f. (mit Literaturhinweisen).

altertümlichsten Codices dieser Gruppe³⁴), Angers 368 und Tours 565, hier als *Constitutio pro omnibus qui causa studiorum peregrinantur scolariis* rubriziert. Mit Ausnahme des genannten Codex aus Angers und München clm. 23559 sind in den übrigen vier Handschriften (Avignon Cod. 334 [heute 660³⁵]), Paris BN Cod. lat. 4567, Tours Cod. 565 und Wien cyp. 2263) die Krönungsgesetze Friedrichs II. enthalten, woraus sich zumindest für diese Überlieferungen das Jahr 1220 als terminus post quem ergibt. Daß vier der Textzeugen der sogenannten ardizonischen Rezension, in denen die Habita Aufnahme fand, nämlich die Codices aus Angers, Avignon, München und Tours, in keiner Weise mit dem Corpus iuris civilis in Verbindung stehen, daß sie nicht einmal mit Teilen davon, sondern nur mit kanonistischen Sammlungen gemeinsam überliefert sind, verdient festgehalten zu werden. Wenn wir bemerken, daß der Münchner clm. 23559 sowohl die Inscriptio der ältesten Überlieferung als auch deren Wortlaut des Insertionsbefehls bewahrt hat und auch sonst in seinem Textbestand weitgehend mit Harv. übereinstimmt³⁶), so scheint sich hier, ohne daß der Zusammenhang überschätzt werden sollte, eine mögliche Verbindung abzuzeichnen.

Besonderes Interesse darf die Extravagantensammlung des Jacobus de Ardizzone für sich beanspruchen, deren authentischen Text Seckel im Wiener cyp. 2094, der bisher einzigen bekannten Überlieferung, erstmals agnoszierte. In der aus sieben Titeln mit insgesamt 167 Kapiteln bestehenden Sammlung, in der sich neben Lombarda-Auszügen, einzelnen romanistischen Stücken, kanonistischem Quellgut in beträchtlichem Ausmaß (aus dem Decretum Gratiani, den Compilationes antiquae sowie dem Liber Extra) auch eine nicht geringe Zahl von Gesetzen deutscher Kaiser findet³⁷), nimmt das Scholarenprivileg Bar-

³⁴) Karl Lehmann, Das langobardische Lehnrecht. Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria (1896) S. 60. — Ein Verzeichnis von 16 Handschriften dieser Rezension bei Lehmann S. 58—60; hinzu kommt nach Seckel, Quellenfunde (wie unten Anm. 37) S. 52 Anm. 1 noch eine Madrider Handschrift, die Lehmann S. 34 Nr. 119 bereits verzeichnet hatte. Genauere Beschreibung und Analyse der Codices, die die Habita enthalten, bei Lehmann S. 11 ff. Nr. 33, 55, 57, 59, 79, 93.

³⁵) Vgl. Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600 I (1972) s.v. Avignon.

³⁶) Die Qualität des Textes ist zwar durch zahlreiche Korruptelen, meist gedankenlose Kopierfehler, beeinträchtigt, der gemeinsame Überlieferungsstrang ist jedoch evident.

³⁷) Die Analyse der Sammlung bei Emil Seckel, Quellenfunde zum lombardischen Lehnrecht, insbesondere zu den Extravaganten-Sammlungen,

barossas eine besondere Position ein: Als Einzelstück bildet es einen eigenen Titel „De privilegio scolastico“³⁸⁾. Man sieht allein daraus, welchen Stellenwert innerhalb der Quellen des *ius commune* man dem Fridericianum zuerkannte! Die Bearbeitung dieser ardizonischen Extravagantensammlung im Wiener cvp. 2094, *Compilacio feudorum secundum Ardizonem*³⁹⁾, birgt aber noch weitere Überraschungen. Da vor allem eine Reduktion des gewaltigen Umfangs bezweckt wurde, blieben nur wenige Volltexte stehen, der Großteil der Kapitel wurde nur noch mit Inskriptionen und Textanfängen zitiert (wie z. B. die drei so lange verschollenen ronkalischen Gesetze Barbarossas, deren erste Spur Seckel hier scharfsinnig sicherstellte)⁴⁰⁾. Unter den Volltexten befindet sich auch die Habita; die Qualität des Textes läßt indes sehr zu wünschen übrig, leider, denn er bildete die Editionsgrundlage für Pertz und Weiland. Die Folgen, die Seckel aus dem Überlieferungsbe- fund ableitete, sind höchst bemerkenswert: „Der Glossator scheint also vorauszusetzen, daß seinem Lesepublikum das Authenticum, ein Codex mit den Authentiken Friedrichs II., die kanonischen Rechtsbücher und ein Lehenrechtsbuch wie das seine⁴¹⁾ eher zugänglich seien als die Lombarda, die Tres libri und als ein mit der autentica ‚Habita‘ Friedrichs I. versehener Codex“⁴²⁾. Für die Überlieferungs- und damit wohl auch Wirkungsgeschichte des Scholarenprivilegs ist diese Aussage, die für die 1220er und 1230er Jahre gilt und kaum zu bezweifeln ist, von größter Bedeutung. Sie mag uns vor wirklichkeitsfremden Anschauungen und falschen Einschätzungen warnen.

In der Folge ist das Phänomen zu beobachten, daß von den den Libri feudorum angefügten Reichsgesetzen die Constitutio Auximana und die Habita wieder abgestoßen wurden⁴³⁾. Unter weit mehr als hundert Handschriften der sogenannten Vulgatafassung der Libri feudorum hat die Habita nur in fünf ihren Platz behauptet (Metz Cod. 65, Paris BN cod. lat. 4425 A und 4440, Vatikan Cod. Vat. lat. 1435 und Cod. palat. lat 767)⁴⁴⁾. Es ist freilich charakteristisch, daß die Überlieferungen

Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke 1 (1910) S. 74ff., Quellenübersicht S. 110–112, dazu noch S. 120f.

³⁸⁾ Seckel, Quellenfunde S. 100, vgl. auch S. 118 und 121.

³⁹⁾ Dazu Seckel, Quellenfunde S. 130ff.

⁴⁰⁾ Seckel, Quellenfunde S. 86f. und 118 Anm. 2.

⁴¹⁾ Es handelt sich um eine ganz bestimmte Rezension, über die Seckel S. 131ff. zu vergleichen ist.

⁴²⁾ Seckel S. 131 Anm. 1.

⁴³⁾ Vgl. Lehmann S. 64.

⁴⁴⁾ Vgl. die Handschriftenbeschreibungen bei Lehmann S. 9ff. Nr. 27, 71, 78, 103, 108.

dieser bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ausgebildeten Vulgatrezension, die nach der die Entwicklung abschließenden Glosse auch als *accursische* Rezension bezeichnet wird, meist in Verbindung mit dem *Corpus* des römischen Rechts stehen. Da die *Libri feudorum* im Verband der vom Glossator Hugolinus de Presbyteris nach 1220 dem *Authenticum* eingefügten *Decima Collatio*⁴⁵⁾ hinfort ihren festen Platz im *Corpus iuris civilis* gefunden hatten, war es nur konsequent, die als *Authentica* ohnedies im *Codex Justinianus* verankerte *Habita* nicht an einer zweiten Stelle im *Corpus* mitzuschleppen.

Werfen wir abschließend noch einen Blick auf die Überlieferung der *Habita* als *Authentica* im *Codex Justinianus*. Eine genaue Zahl der *Habita*-Texte in *Codex*-Handschriften läßt sich vorläufig nicht angeben. Von 16 Handschriften, die ich in München, Graz und Wien durchsah⁴⁶⁾, fehlte die *Habita* nur in zweien (clm. 13013 und cvp. 2268). Es ist also damit zu rechnen, daß die überwiegende Mehrzahl der über 300 bei Dolezalek verzeichneten *Codex*-Handschriften⁴⁷⁾ den Text der *Authentica Habita* enthält. Auf die Fragen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Einreihung in den *Codex* ergeben, werden wir noch eigens zurückkommen. Dabei werden manche überlieferungsgeschichtliche Daten gestreift werden, die daher an dieser Stelle übergangen werden können. Zum besseren Verständnis sei vorausgeschickt, daß sich die *Authenticae* im allgemeinen meist auf den oberen und unteren Blatt-rändern placiert finden; meist wurden sie dann mit den farbigen Initialen „CN“ für „*Constitutio novella*“ bezeichnet. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts wurden *Authenticae* auch in den Haupttext einbezogen⁴⁸⁾. Selbstverständlich lassen sich die verschiedensten Varianten beobachten. Bleiben wir bei den zuvor genannten Handschriften: Im cvp. 2259 ist das Scholarenprivileg zweimal an verschiedenen Stellen eingetragen, einmal im Rahmen der Glosse (fol. 99^r), das zweite Mal gemeinsam mit anderen *Authentiken* (darunter „*Set omnino*“) am unteren Rand von fol. 95^r; in den Haupttext des *Codex* aufgenommen wurde die *Habita* in cvp. 2052; auf einem eigenen Blatt^{48a)} eingefügt begegnet der Text in clm. 22 (zwischen fol. 67^v und 68^r).

⁴⁵⁾ Vgl. dazu Weimar (wie Anm. 34) S. 167.

⁴⁶⁾ Graz UB 43 und 45; München clm. 22, 3880, 3884, 13013, 14010 (3501 konnte ich nicht mehr durcharbeiten); Wien cvp. 2052, 2095, 2098, 2099, 2123, 2255, 2259, 2267, 2268.

⁴⁷⁾ Dolezalek (wie Anm. 35) 4, Register „*Tituli*“ s. v. *Codex*.

⁴⁸⁾ Weimar (wie Anm. 33) S. 170 mit Anm. 3.

^{48a)} Über Parallelbeispiele der Einheftung kleiner Blättchen als Form der Insertion von Novellen vgl. Peter-Josef Keßler, Untersuchungen über die

Als weitere Möglichkeit der Überlieferung muß noch auf die Authentiken-Listen hingewiesen werden, eine eigene Überlieferungsgattung, die zur Ergänzung alter Codex-Handschriften gedacht war. Unter den drei vorläufig bekannten Listen (Montecassino 313, Kraków, Archivum Kapituły Metropolitalnej 89/53, Paris BN lat. 4366 B) enthält allerdings nur der Pariser Codex (fol. 115^{r-v}) die Habita⁴⁹⁾.

Um eine Vorstellung von der Überlieferung in Codex-Handschriften zu vermitteln, seien hier — stellvertretend für die zahlreichen Exemplare — die drei Handschriften charakterisiert, die Koeppler für seine Edition heranzog^{49a)}.

Der nach Denifles Urteil älteste ihm bekannte Text steht im Cod. Vat. lat. 1427. Eine Hand der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trug die Habita auf einem leeren Blatt des 3. Buches des Codex Justinianus, der dem 12. Jahrhundert angehört, ein⁵⁰⁾ und schrieb als Lokalisierungshinweis an den Rand: *Hec constitutio nova legitur infra, quando filius pro patre vel pater pro filio conveniatur ante ultimam legem eiusdem tituli*⁵¹⁾, also zwischen Cod. 4.13.4 und 5. Von derselben Hand wurden sichtlich ohne Unterbrechung in einem Zug noch als zweite Ergänzung unter der Überschrift *Rubrica de aleatoribus* beide Leges des Cod. 3.43 angefügt. Dem Lokalisierungshinweis bei der Habita analog wurde hier am Rande vermerkt: *Hec lex ponitur infra ante illam rubricam, de religiosis et sumptibus funerum* (Cod. 3.44) *et loquitur de aleatoribus*. Der Rest der Kolumne blieb unbeschrieben.

Im Cod. lat. 16910 der Pariser Bibliothèque Nationale wurde die Habita als *N(ovella) C(onstitutio)* ohne ersichtlichen Grund von der Glossenhand an den unteren Rand einer Seite geschrieben, die mit den letzten Worten von Cod. 4.14.4 beginnt und mit Cod. 4.18.1 endet, obwohl sie den Insertionsbefehl zu „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13) auf-

Novellen-Gesetzgebung Papst Innozenz' IV. I. Teil, ZRG Kan. 31 (1942) S. 209 sowie derselbe, Wiener Novellen (Supplementum novellisticum I), Studia Gratiana 12 (= Collectanea Stephan Kuttner 2, 1967) S. 98.

⁴⁹⁾ Vgl. das Verzeichnis bei Dolezalek (wie Anm. 47) s.v. Authenticae bzw. Authenticarum collectio. — Für zukünftige Informationen über die Authentikenlisten möchte ich Herrn Dr. Gero Dolezalek (Frankfurt am Main) herzlichst danken.

^{49a)} Lichtbilder standen mir aus dem Apparat der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH zur Verfügung. — Die beiden Überlieferungen Paris BN lat. 16910 und Vatikan palat. lat. 761 wurden von Koeppler berücksichtigt, weil sie die Lesart *debitum* statt *delictum* aufweisen; vgl. dazu Koeppler S. 599, zur Problematik auch unten S. 163.

⁵⁰⁾ Vgl. Denifle S. 50 Anm. 38.

⁵¹⁾ Wiedergegeben auch bei Koeppler S. 607 Anm. 14.

weist. Die üblicherweise zu Cod. 4.12.4 gesetzte Authentica „*Et omnino*“ wurde übrigens auch auf dieser Seite — wieder ohne ersichtlichen Grund — am Seitenrand neben Cod. 4.15.5 als *C(onstitutio) N(ovella)* notiert.

Haben diese beiden Beispiele bereits gezeigt, daß die *Habita* in Codexhandschriften ziemlich willkürlich eingetragen wurde, so vermittelt uns die Überlieferung im vatikanischen Cod. palat. lat. 761 die anschaulichste Vorstellung, auf welche Weise der Text der Authentica mitunter erst in die justinianische Kodifikation gelangte. Der Text auf fol. 92^v — er reicht von Cod. 4.12.1 bis Cod. 4.14.3 — wird umrahmt vom Apparat des Accursius. Der sehr umfangreiche Kommentar zur Authentica „*Habita*“ schließt sich an die Glosse zu Cod. 4.13.1 an, unmittelbar darauf folgt die Glosse zur Authentica „*Et omnino*“, darauf die zu Cod. 4.13.2. Obwohl im Haupttext die richtige Reihenfolge Cod. 4.13.3, 4, 5 eingehalten ist, folgen im Apparat die Glossen zu Cod. 4.13.4, 3, 5 aufeinander. Die Glossenhand setzte dann in einer neuen Zeile mit der Glosse zur *R(ubrica)* „*An servus ex suo facto*“ (Cod. 4.14) fort, doch wurde nachträglich in den leergebliebenen Zeilenrest der Glosse zu Cod. 4.13.5 nach der abschließenden Sigle „*ac.*“ (für Accursius) von einer nicht mit der Glossenschrift identischen Hand, von der auch sonst verschiedentlich Korrekturen stammen, ergänzt: *Sequitur aut(bentica) habita*. Am unteren Rand der Seite, noch unter dem Apparat des Accursius, steht dann von der Korrekturhand eingetragen, ohne jeglichen Verweis, die *Habita*; da der verbliebene Platz auf diesem Blatt nicht ausreichte, wurde am unteren Blattrand von fol. 93^r weitergeschrieben. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier erst durch die Glosse, die aus einer Vorlage kopiert wurde, das Bedürfnis nach dem Text der in der Glosse ausführlich behandelten Authentica „*Habita*“ geweckt wurde. Da es sich dem Typ nach um erklärende Glossen handelt, die vom Quellentext getrennt fast unverständlich bleiben⁵²), bedeutete das Fehlen des Textes einen empfindlichen Mangel. Durch den Nachtrag wurde dem abgeholfen. Man sieht daraus — und deshalb ist dieses Beispiel so lehrreich — in welcher entscheidenden Weise sich die Berücksichtigung der *Habita* in den Glossenapparaten auf ihre weitere Tradierung auswirkte. Erst als von der Glosse erfaßte Authentica war sie endgültig im Codex verankert.

⁵²) Vgl. dazu Peter Weimar, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, *Ius commune* 2 (1969) S. 56.

III. Die Einfügung in das justinianische Gesetzeswerk

In zahlreichen Überlieferungen sowie in den Drucken der Habita lautet der Schlußsatz — von unbedeutenden Varianten abgesehen — übereinstimmend: *Hanc autem legem inter imperiales constitutiones sub titulo „ne filius pro patre etc.“ inseri iussimus*. In einigen Überlieferungen fehlt diese ausdrückliche Anordnung Barbarossas, seine *lex* in den 13. Titel des 4. Buches des Codex Justinianus aufzunehmen. Gelegentlich wurde ein Hinweis auf die Stelle, bei der die Habita einzugliedern sei, am Rande beigefügt⁵³). Da die Habita sich in den Codex-Handschriften nicht regelmäßig an einer bestimmten Stelle findet, übrigens auch von den Glossatoren nicht übereinstimmend zur selben Belegstelle als Authentica zitiert wurde⁵⁴), wundert man sich beinahe, daß von niemandem Verdacht geschöpft und die Frage aufgeworfen worden war, ob denn dieser Insertionsbefehl überhaupt von Barbarossa stamme oder nicht vielmehr als eine spätere Zutat aufzufassen sei. Da die frühesten bekannten Überlieferungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen, oft gerade im Verband mit den Gesetzen, die Friedrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung publizieren ließ, wäre die Annahme eines Konnexes nahegelegen. Da diese Gesetze Friedrichs II. *universis sacrarum legum doctoribus et scholaribus Bononie commorantibus* mit dem ausdrücklichen Befehl zur Aufnahme in deren *codices* übersandt wurden⁵⁵) und in der Folge einerseits in der sogenannten Decima Collatio im Authenticum bzw. im Volumen⁵⁶), andererseits als Authenticae auf verschiedene Titel verteilt im Codex Justinianus Aufnahme fanden⁵⁷), wäre die Vorstellung, daß der Authentica des Großvaters Friedrichs II. bei dieser Gelegenheit der Insertionsbefehl beigelegt wurde, nicht abwegig gewesen.

Durch die Auffindung des ältesten Textzeugen ist diese Fragestellung obsolet geworden: Der Insertionsbefehl Barbarossas ist hier, lange vor der Krönung seines Enkels, einwandfrei überliefert, allerdings mit bemerkenswerten Abweichungen gegenüber dem bis jetzt durch die Editionen tradierten Wortlaut. *Hanc vero legem*, heißt es hier, *inter imperiales constitutiones sub titulo „ne alius pro alio conveniatur“ inseri precipimus*.

⁵³) Vgl. etwa den oben S. 136 wiedergegebenen Verweis in Cod. Vat. lat. 1427 fol. 68^r.

⁵⁴) Vgl. unten S. 139.

⁵⁵) MGH Const. 2, S. 110 Nr. 86.

⁵⁶) Vgl. oben S. 135.

⁵⁷) Vgl. die entsprechenden Hinweise in MGH Const. 2, S. 106 Nr. 85 bzw. Corpus iuris civilis 2: Codex Iustinianus ed. Paul Krüger (Ed. ster. 1877) S. 510ff.

Auf den ersten Blick könnte man den Wortlaut des Titels für eine Korruptele halten. Ein Titel mit dieser Titelfrubrik ist im Codex nicht enthalten. Eine Verballhornung des *filius* zu *alius* wäre paläographisch leicht erklärbar, das letzte Wort *conveniatur* entspricht dem, im bisher bekannten Insertionsbefehl mit *etc.* abgekürzten Wortlaut der Titelfrubrik. Die Lesung *alio* ist hingegen als Korruptele aus *patre* paläographisch auch beim besten Willen nicht vorstellbar. Im übrigen haben weitere, spätere Überlieferungen diesen Insertionsbefehl bewahrt, etwa die Codex-Handschrift clm. 3884 sowie im Rahmen der Libri feudorum clm. 23559.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Zitate bzw. Bemerkungen einzelner Rechtsgelehrter, die Savigny⁵⁸⁾ zusammenstellte. Der 1220 verstorbene Azo bemerkte in seinem Kommentar zum Codex zur Authentica „Sed omnino“ (Cod. 4.12): ... *unde quidam habent hic constitutionem Friderici ... alii habent in titulo sequenti, sed melius assignatur hic.* Der berühmte Kanonist Tancred von Bologna zitierte in seinem um 1216 verfaßten Ordo iudiciarius im Abschnitt über das zuständige Gerichtsforum die Habita als *constitutio domini Frederici posita in tit. Cod. ne ux. pro marit. conv. l. hac edictali*⁵⁹⁾. Accursius glossierte die Authentica beim Titel „Ne filius pro patre“. Jacobus de Ardizone schrieb in seiner Summa feudorum⁶⁰⁾ am Schluß von C. 152: *Idem potest dici de scholaribus et nunciis eorum, arg. in tit. de privil. schol. l. habita.*

Das Zitat Ardizos bezieht sich, wie wir erst seit den bahnbrechenden Forschungen Seckels wissen, auf seine eigene, im Wiener cvp. 2094 erhaltene Extravagantensammlung⁶¹⁾ und scheidet daher als Variante aus. Der Text der Habita in Ardizos Extravagantensammlung enthält den traditionellen Insertionsbefehl. Tancred benutzte eine Überlieferung des Codex, wo unsere Authentica in dem „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13) vorausgehenden Titel Cod. 4.12 stand. Azo, dem sowohl die Einreihung zu Cod. 4.13 als auch zu der als letztes Stück in Cod. 4.12 gesetzten Authentica „Sed omnino“ geläufig war, gab ausdrücklich dieser letzteren Placierung den Vorzug. Das Zeugnis Azos ist uns besonders wertvoll; wir können daraus vor allem auch ersehen, daß sich die

⁵⁸⁾ Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 3 (1834) S. 531 mit Anm. a, danach Santini (wie oben Anm. 2) S. 506 mit Anm. 34.

⁵⁹⁾ Tancred, Ordo iudiciarius ed. Friedrich Christian Bergmann (Pilius — Tancredus — Gratia, Libri de iudiciorum ordine [1842]) S. 130 Z. 5f.

⁶⁰⁾ Eine Zusammenstellung der Ausgaben bei Seckel, Quellenfunde S. 53 Anm. 5; vgl. auch Weimar (wie Anm. 34) S. 211.

⁶¹⁾ Vgl. Seckel, Quellenfunde S. 100 bzw. oben S. 133f.

Schule offenbar nicht ganz darüber einig war, welcher Stelle im Codex die Habita am besten zuzuordnen sei.

Die Authentica „Sed omnino“ bzw. auch „Et omnino“, zu der Azo die Habita eingereiht sehen wollte, ist einer jener Auszüge aus spätantiken kaiserlichen Novellen, die dem Codex von den Glossatoren an geeigneten Stellen als Ergänzung eingefügt wurden. Es handelt sich um die Verkürzung einer Novelle Justinians aus dem Jahre 537, die dem Authenticum, der im Mittelalter allein rezipierten Sammlung der Novellen in lateinischer Übersetzung, als 5. Titel der 5. Collatio integriert war⁶²). Mit *conveniatur*, dem letzten Wort der Allegation „Ne alius pro alio conveniatur“ des Insertionsbefehls, werden auch die Titelfrubriken von Cod. 4.12 und 4.13 beschlossen. Es scheint, als sei die zitierte Rubrik, die jedenfalls nicht aus der ausführlichen Rubrik der Novelle im Authenticum entstanden sein kann, in Analogie zu diesen Codextitelfrubriken unter Heranziehung der Formulierung *alius pro alio* aus „Sed omnino“ gebildet worden. Der unmittelbare, inhaltliche und sachliche Zusammenhang mit „Sed omnino“ ist, wie wir noch sehen werden, in jedem Fall evident⁶³). Es ist daher einleuchtend, daß die Bologneser Doktoren Wert darauf legten, die neue Constitutio Barbarossas, die ihrerseits sozusagen eine Novelle zu „Sed omnino“ darstellte, auch hier zu plazieren.

Diese ursprüngliche Intention scheint in Codexhandschriften des 12. Jahrhunderts verwirklicht worden zu sein, jedenfalls führt Tancred die Habita noch im frühen 13. Jahrhundert als eine *lex* innerhalb Cod. 4.12 an. Zu dieser Zeit scheinen nach dem Zeugnis Azos Unstimmigkeiten hinsichtlich der Eingliederung geherrscht zu haben. Offensichtlich tendierte eine Gruppe dazu, die Habita — deren Geltung und Position im Codex als Authentica an sich dadurch nicht im entferntesten in Frage gestellt war — dem darauffolgenden Codextitel zuzuordnen. Ob nur die Unsicherheit hinsichtlich der überlieferten Lokalisierung

⁶²) Authenticum. Novellarum constitutionum Iustiniani versio vulgata ed. Gustav Ernest Heimbach 2 (1851) S. 495 Nov. 51 bzw. Corpus iuris civilis 3: Novellae ed. Rudolf Schöll — Wilhelm Kroll (Ed. ster. 1895) S. 297 Nov. 52 bieten Editionen der unverkürzten Novelle. Der Text der Authentica „Sed omnino“ findet sich in älteren Druckausgaben des Corpus iuris civilis bzw. auch in Authenticarum collectio antiqua ... ed. Giovanni Battista Palmieri, in: Bibliotheca iuridica medii aevi ed. Augusto Gaudenzi 3 (1901) S. 82 aus clm. 22, Cod. Berol. 409 und Cod. Paris. lat. 4527. Der Einfachheit halber wiederholen wir hier den Text: *Sed omnino qui alium pro alio secundum formam pignorationis exigit, id ipsum, quidquid sit, in quadruplum vim passo restituet, necnon et ab actione, pro qua talia presumit, cadet.*

⁶³) Vgl. unten S. 154f.

der zu dieser Zeit ja meist nur an den Rand geschriebenen und nicht in den fortlaufenden Text des Codex Justinianus integrierten Authenticae eine Meinungsverschiedenheit auslöste oder ob sachliche Argumente, unterschiedliche Anschauungen über die Art der Interpretation eine Rolle spielten, läßt sich nicht ausmachen. Es wäre denkbar, daß man Komplikationen beim Zitieren zu vermeiden trachtete, da ja auch die Authentica „Sed omnino“, auf die sich die zitierte Position der Habita bezog, das Schicksal der übrigen Authenticae teilte und zumeist nicht im Block des Haupttextes tradiert wurde, ja in manchen Handschriften überhaupt fehlte. Die Allegation nach einem Codextitel empfahl sich möglicherweise als wünschenswerter Ausweg aus den Schwierigkeiten, gewährleistete jedenfalls ein leichteres Auffinden der Authentica^{63a}). Etwa seit 1220 behauptete diese Anschauung das Feld; hinfort wurde die Habita in der Regel dem Titel „Ne filius pro patre“ (Cod. 4.13) zugeordnet. Für den Wortlaut des ursprünglichen, authentischen Insertionsbefehls Friedrich Barbarossas zog dies selbstverständlich Konsequenzen nach sich: Die Allegation wurde der Entwicklung angepaßt, entsprechend modifiziert und durch die Glossa ordinaria des Accursius schließlich endgültig fixiert.

IV. Das Eingangsprotokoll, die Inscriptio und der ursprüngliche Geltungsbereich

Eine weitere Wandlung ist beim Eingangsprotokoll der Habita zu registrieren, das in der ältesten Überlieferung *Imperator Federicus universis sui regni fidelibus* lautet. Vereinzelt begegnet diese Inscriptio auch in späteren Überlieferungen, etwa clm. 3884, clm. 23559, Graz UB 45, in der leicht abgewandelten Form *regni sui fidelibus* in Paris BN lat. 4523 und cvp. 2255, als *universis suo imperio* in Paris BN lat. 4425 A⁶⁴). Im

^{63a}) Ein interessantes Beispiel in diesem Zusammenhang liegt in clm. 3884 vor. Von der Glosse zur Authentica Habita (fol. 68^v) wurde hier mit *Universis fidelibus volve S. „Communia utrique iudicio“* (sic) auf Cod. 3.38 verwiesen, wo sich (fol. 63^v unten) tatsächlich der Text der Habita findet. Der Insertionsbefehl des Textes lautet zwar auf „Ne alius pro alio conveniatur“, als Zuordnungshinweis ist der Authentica jedoch, gewissermaßen als Überschrift, vorausgesetzt: *C(onstitutio) N(ovella). Infra legitur „ne filius pro patre etc.“ proultima lege.*

⁶⁴) Für die Überlieferungen Paris BN lat. 4425 A und München clm. 23559 standen mir Lichtbilder aus dem Apparat der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH zur Verfügung. Auf die Überlieferung der Inscriptio in Paris

Gros der Handschriften wird man sie jedoch vergeblich suchen. Der Titel begegnet häufiger; mitunter weist eine Bemerkung darauf hin, daß es sich um eine Konstitution Kaiser Friedrichs handelt⁶⁵). Oft beginnt der Text ohne jeden Hinweis mit den Eingangsworten *Habita super hoc*, nach deren erstem die Authentica geläufig zitiert wird.

Zunächst müssen wir uns fragen, ob die Inscriptio in dieser Form bereits in der Urschrift gestanden habe. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß bei der Eingliederung in den Dekretanhang bzw. in die Vorlage von Harv. redaktionelle Änderungen vorgenommen worden wären. Das abrupte oder auch allmähliche Abstoßen entbehrlicher Elemente können wir bei päpstlichen Dekretalen, die in Sammlungen verbreitet wurden, als charakteristische Erscheinung beobachten. Vollständiges Eingangsprotokoll, speziell die volle Adresse, sowie exakte Datierung sind meist nur in den ältesten primitiven Sammlungen — so übrigens in einigen Fällen in Harv. (vgl. etwa Harv. 22)! — bewahrt. Spätere Kompilatoren von Sammlungen gingen bereits wesentlich freier mit ihren Vorlagen um und verkürzten die Texte auf das für sie Wesentliche. Allenfalls vorhandene Arengen waren davon zuerst betroffen, das gleiche gilt für die Schilderung des Tatbestandes (*species facti*) und gewisse Formeln. Auch die individuellen Bestandteile der Adresse waren für den ausschließlich am Grundsätzlichen Interessierten unerheblich und daher entbehrlich. Die Adresse wurde daher meist zu einer reinen Inscriptio verkürzt. Der Papstname wurde häufig unter Weglassung des Titels *servus servorum dei* durch Hinzusetzung der Ordnungszahl erweitert⁶⁶).

Eine analoge Verkürzung der Intitulatio Friedrich Barbarossas dürfte bei der Habita bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt vorgenommen worden sein. Es ist schwer zu entscheiden, ob die ursprüngliche, authentische Fassung der Habita als Authentica in der Intitulatio noch die Devotions- bzw. Legitimationsformel⁶⁷) *dei gratia* aufwies, oder ob für diese Redaktion von vornherein die Kurzform *Imperator Federicus* gewählt

BN lat. 4523 hatte bereits Denifle (wie Anm. 2) S. 52 Anm. 42 aufmerksam gemacht. — Nachträglich wurde mir noch das Eingangsprotokoll [*I*]mperator *Federicus* (nachträglich korrigiert zu *Fredericus*) *universis regni fidelibus* aus dem Darmstädter Dekretanhang c. 17 bekannt; vgl. oben Anm. 29a.

⁶⁵) Vgl. z. B. Cod. Vat. lat. 1427 fol. 68^r: *Constitutio domini Friderici consilio procerum promulgata*, wiedergegeben auch bei Koeppler S. 607 Anm. 1.

⁶⁶) Vgl. zu diesen Problemen Walther Holtzmann, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jh., Nachrichten Göttingen 1945 S. 28—31.

⁶⁷) Zur Terminologie vgl. zuletzt Heinrich Fichtenau, Zur Geschichte der Invokationen und „Devotionsformeln“, in: Heinrich Fichtenau, Beiträge zur Mediävistik 2: Urkundenforschung (1977) S. 56.

wurde, die uns in Harv. bereits begegnet. Daß diese Formel in einer sehr frühen Fassung einmal vorhanden war, dürfen wir aus der schon erwähnten, aus verschiedenen Gründen beachtenswerten Überlieferung im clm. 23559 im Rahmen der *Libri feudorum*, die diese Devotionsformel bewahrt hat, schließen⁶⁸⁾.

Für die Inscriptio der Habita bieten sich zum Vergleich aus dem Kreise der dreieinhalb Jahre später zu Roncaglia erlassenen Gesetze der Landfrieden⁶⁹⁾ sowie die Erneuerung des Lehnsgesetzes⁷⁰⁾ an. Das Eingangsprotokoll lautet hier *Fredericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus universis nostro subiectis imperio* mit der einzigen, für unseren Fall bedeutsamen Variante *suo ... imperio* im Landfrieden, die als unmittelbare Parallele zu der Formulierung *sui regni* der Inscriptio der Habita gelten darf.

Im Zusammenhang verdienen jedoch folgende Einzelheiten Beachtung: Obwohl das Lehnsgesetz Lothars III. von 1136 (D.L.III.105) die Inscriptio *universo populo* enthielt, wies das Lehnsgesetz Barbarossas von 1154 (D.F.I.91), die erste Bestätigung des Lotharianum, keine Inscriptio auf; eine solche wurde erst 1158 bei der Erneuerung in offenkundiger Parallele zum Landfrieden hinzugefügt. Wenn bei Rahewin, der seiner Darstellung des Reichstags von Roncaglia im vierten Buch der *Gesta Friderici* den Text des Lehnsgesetzes von 1158 einverleibte, diese Inscriptio fehlt, so ist dem wohl keine Bedeutung beizumessen, zumal sie bei dem ebenfalls in die *Gesta* aufgenommenen Landfrieden, der unmittelbar auf das Lehnsgesetz folgt, vorhanden ist⁷¹⁾. Berücksichtigt man, daß die Diplome Friedrich Barbarossas in der Regel keine Adresse enthielten⁷²⁾ — für Mandate gelten selbstverständlich andere Maß-

⁶⁸⁾ Das Eingangsprotokoll lautet hier *Fredericus dei gratia imperator universis sui regni fidelibus*; zu clm. 23559 vgl. im übrigen auch oben S. 133.

⁶⁹⁾ Stumpf 3826; MGH Const. 1, S. 245 Nr. 176; in Hinkunft D.F.I. 241.

⁷⁰⁾ Stumpf 3827; MGH Const. 1, S. 247 Nr. 177; in Hinkunft D.F.I. 242.

⁷¹⁾ *Otonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris* ed. G. Waitz — B. de Simson (MGH Scr. rer. Germ. ⁹¹1912) S. 241 bzw. 243; *Otonis episcopi Frisingensis et Rahewini gesta Friderici seu rectius Cronica* ed. Franz-Josef Schmale (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des MA [Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe] 17, 1965) S. 522 bzw. 528.

⁷²⁾ Ausnahmen wie D.F.I. 106 für Benediktbeuern, wo Empfängerdiiktat verantwortlich zu machen ist, kommen selbstverständlich vor. Vgl. im Zusammenhang auch den Hinweis bei Heinrich Fichtenau, Adressen von Urkunden, *Römische Historische Mitteilungen* 18 (1976) S. 25 Anm. 67. Beachtung verdient allerdings der Umstand, daß ausgerechnet dieses Diplom am 15. Mai 1155 in Bologna ausgestellt wurde! Zu dem komplizierten diplomatischen Befund vgl. die Vorbemerkung zu D.F.I. 106.

stäbe⁷⁸⁾ —, so gewinnt man den Eindruck, daß die Verbindung von Intitulatio mit Inscriptio ohne Salutatio geradezu als eine charakteristische diplomatische Eigenart dieser drei Gesetze anzusehen ist, die einmal mehr auf den kanzleifremden Einfluß bei der Abfassung hinweist. Es mag noch erwähnt werden, daß diese Eigenart 1177 in der sogenannten Constitutio Auximana nochmals begegnet, hier wiederum in eindeutigem Anknüpfen an die beiden ronkalischen Gesetze⁷⁴⁾.

Kann es gelingen, über die Feststellung dieser 1155 in der Habita zum ersten Mal bei Barbarossa zu beobachtenden Eigentümlichkeiten hinaus den Dingen weiter auf den Grund zu kommen? Wir werden noch sehen, in welchem Ausmaß sich die Bologneser Rechtsgelehrten in ihrem Bemühen, eine neue *lex generalis* herzustellen, an den spätantiken Kaisergesetzen orientierten, insbesondere an den Novellen, die die ursprüngliche, unverkürzte Gestalt bewahrt hatten⁷⁵⁾. Wenn wir einen Blick auf die Eingangsprotokolle der Novellen werfen, so fällt sogleich auf, daß hier auf die Intitulatio folgende Inscriptiones ohne Salutationes als diplomatische Norm zu betrachten sind⁷⁶⁾. Die Novellen sind zu meist an einzelne Praefecti praetorio adressiert, vereinzelt aber auch etwa an die Bewohner von Konstantinopel: *Constantinopolitanis* (z.B. Nov. 13, 14, 69). Allgemein gehaltene, etwa der Formulierung in der Habita vergleichbare Inscriptiones kommen nicht vor, aber das hat nichts zu besagen. Wesentlich ist die äußere Form: Sie hat offenbar auf die Gestaltung der Inscriptio der Habita eingewirkt. Inhaltlich erfolgte selbstverständlich eine Anpassung¹ an die Gegebenheiten des 12. Jahrhunderts. Es bleibt noch zu ergänzen, daß für die Formulierung gewiß auch der Hinweis in Cod. 1.14.3 bestimmend war, wonach eines der konstitutiven Elemente einer *lex generalis* vorliegt, wenn sie *ad omnes iussa est pertinere*⁷⁷⁾.

⁷⁸⁾ Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1912) S. 64, nunmehr Ferdinand Opll, Das kaiserliche Mandat im 12. Jh. (1125—1190), *MIÖG* 84 (1976) S. 294f.

⁷⁴⁾ MGH Const. 1, S. 378 Nr. 275. Vgl. dazu auch Rainer Maria Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (Denkschriften Wien 130, 1977) S. 147f.

⁷⁵⁾ Vgl. dazu unten S. 156.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu auch allgemein Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde, *AfD* 1 (1955) S. 54 (Neudruck in Buchform unter dem selben Titel in *Byzantina keimena kai Meletai* 15, Thessalonike 1977, hier S. 60), wonach alle Urkunden der römischen Kaiser seit dem 4. Jh. in der Form des Briefes ausgefertigt wurden. „Dem Titel des Kaisers folgt der Name des Adressaten im Dativ. ... Der Gruß *salutem* ... findet sich fast nie.“

⁷⁷⁾ Vgl. auch unten S. 156.

Einer kurzen Erläuterung bedarf noch der scheinbare Gegensatz zwischen dem *Imperator* der Intitulatio und dem *regnum* der Inscriptio. Für den Gebrauch des Imperatortitels vor der Kaiserkrönung können zwei weitere Beispiele angeführt werden: der nur in den *Libri feudorum* überlieferte, undatierte, zu 1152 zu setzende älteste Landfriede Barbarossas (D.F.I. 25) und die Beurkundung des Konstanzer Vertrages im März 1153 (D.F.I. 52). Von der Intitulatio abgesehen ist in beiden Fällen im Text nur vom König und vom Königtum die Rede⁷⁸⁾. Bei der Authentica „Habita“, die ja nur einen Monat vor der Kaiserkrönung promulgiert wurde, läßt sich nicht entscheiden, ob der Kaisertitel der Überlieferung anzulasten ist. Es wäre plausibel, daß die Rechtsgelehrten aufgrund ihrer Intentionen den Imperator vorwegnahmen; genauso gut kann man freilich vermuten, daß man es im Zuge der Verbreitung der neuen *lex* für wünschenswert hielt, den Urheber mit der mittlerweile erlangten Kaiserwürde zu bezeichnen.

Der Begriff *regnum* hingegen, der sich ohnehin nur auf das Regnum Lombardie bezogen haben kann, war völlig korrekt gebraucht worden. Auch wenn Bologna in der Habita nicht ausdrücklich genannt ist, so passen die hier skizzierten Zustände doch nur auf die bolognesischen Rechtsschulen, die in Bologna lehrenden *doctores* und ihre Scholaren; in keinem anderen Teil des Imperium gab es damals vergleichbare Verhältnisse. Da die Habita nur der Situation in Italien entsprechen konnte, mochte als Formulierung für den Geltungsbereich auch unmittelbar nach der Kaiserkrönung mit voller Absicht das präzise *regnum* statt des umfassenderen, aber in diesem Fall zu allgemeinen *imperium* beibehalten worden sein. Ich möchte die Vermutung aussprechen, daß in dieser ursprünglichen Beschränkung auf das Regnum der Grund zu suchen ist, weshalb wir bereits in den frühesten, aus dem beginnenden 13. Jahrhundert stammenden Überlieferungen der Habita in Codex-Handschriften von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen keine Inscriptio mehr finden. Angesichts der stürmischen Entwicklung der Universitäten im Laufe des 12. Jahrhunderts war der durch die Form einer Authentica erhobene und auch erreichte allgemeine Geltungsanspruch der Habita mit der durch die Inscriptio ausgesprochenen Beschränkung auf Italien unvereinbar; auch eine Anpassung und Erweiterung auf das ganze Imperium, von der sich eine späte Spur in Paris BN lat. 4425 A

⁷⁸⁾ Vgl. auch die Vorbemerkungen zu D.F.I. 25 und 52. — Wie weit in diesen Zusammenhang auch D.F.I. 106 einbezogen werden kann (vgl. auch Anm. 72), läßt sich kaum entscheiden.

findet⁷⁹⁾, hätte seinen Zweck verfehlt. In England, Frankreich, Spanien, die nicht zum Reich gehörten, wo aber die Geltung der in den Codex Justinianus integrierten, letztlich durch die Glossa ordinaria als Authentica fixierten Habita selbstverständlich als Kaiserrecht anerkannt wurde und wo man der durch dieses Gesetz verliehenen Privilegien in gleicher Weise teilhaftig zu werden wünschte, mochte die Bezeichnung eines Geltungsbereiches allgemein als zu eng empfunden worden sein. Die Inscriptio stand der uneingeschränkten Geltung im Wege und mußte darum fallen. Im Schicksal dieser unscheinbaren kleinen Formel spiegelt sich so gewissermaßen die Entwicklung und Entfaltung der mittelalterlichen Universitäten, die es 1155 als Institution noch gar nicht gegeben hatte.

V. Die Datierung — kein Zusammenhang mit Roncaglia

Dat. apud Roncalias anno Domini MCLVIII mense novembri. In zahlreichen Drucken des Corpus iuris civilis bis herauf zu Krügers Ausgabe des Codex Justinianus findet sich diese Datierung der Authentica Habita, in unmittelbarem Anschluß an den Insertionsbefehl. Welch selbstverständliche Autorität ihr beigemessen wurde, erhellt etwa daraus, daß Pertz bei der Edition der Habita diese Datumzeile, die in der von ihm zugrundegelegten Handschrift cvp. 2094 nicht enthalten war, „ex editionibus“ ergänzte. Weiland, der 1893 die Edition im Rahmen der Constitutiones wiederholte, sah keinerlei Veranlassung, daran eine Änderung vorzunehmen⁸⁰⁾. Daß die Authentica 1158 in Roncaglia promulgiert worden sei, stand bisher unbeschadet der Diskussion um das Problem einer früheren Fassung aus dem Jahre 1155 außer Streit, ist in jeder Abhandlung, die sich mit dem Scholarenprivileg Barbarossas in irgendeiner Weise befaßt, zu lesen und zählt heute praktisch unangefochten zum Handbuchwissen. Bei allem Respekt vor der alten Tradition mehrten sich jedoch bei näherem Zusehen die Zweifel an der Authentizität dieser Datierung. Mit Recht, wie sich gleich zeigen wird.

⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 141.

⁸⁰⁾ Pertz MGH LL 2, S. 114 bzw. Weiland MGH Const. 1, S. 249 Nr. 178. Der verworrene Hinweis bei Pertz (Anm. n), daß die in der zugrundegelegten Handschrift fehlenden Worte der Datumzeile „exstant in Authentica Habita IV. 13“ wurde von Weiland (Anm. e) zwar ebenso verworren — „exstant in Authenticis Habita IV, 13“ — wiederholt, doch wurde in seiner Vorbemerkung wenigstens der Sachverhalt präzisiert: „linea chronologica ex editionibus suppleta.“

Vor gerade 100 Jahren war Ernesto Monaci die aufsehenerregende Auffindung eines bis dahin unbekannten zeitgenössischen Gedichtes auf Friedrich Barbarossa, des „Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia“, geglückt⁸¹⁾. Der bis heute anonym gebliebene Dichter, der nach Giesebrechts ansprechender Vermutung aus Bergamo stammen dürfte, schildert darin unter anderem die erste Berührung Barbarossas mit den Rechtsschulen von Bologna im Mai 1155. Anschaulich wird hier dargelegt, wie mit dem ganzen Volk, das aus der Stadt herausgeströmt war, um dem König zu huldigen, auch die Doktoren mit ihren Scholaren gekommen waren. Friedrich unterhielt sich eingehend mit ihnen und ließ sich über ihre Lebensverhältnisse in der Stadt berichten. Sie waren voll des Lobes; nur einen einzigen Grund zu Klage führte einer der Doktoren als ihr Sprecher an: sie würden oftmals gezwungen, Schulden zu bezahlen, die nicht sie, sondern ihre „Nachbarn“ gemacht hätten. Er bat den König, diese Unsitte abzustellen, damit die Scholaren in Bologna durch sein Gesetz sicher wären. Der König, so fährt dann das Carmen fort, habe darauf ein Gesetz erlassen. In einigen Versen wird sodann der Inhalt des Scholarenprivilegs referiert und zwar in Details, die mitunter geradezu wörtlich mit der Authentica Habita übereinstimmen⁸²⁾.

Den unmittelbaren Zusammenhang mit der Habita hatte Giesebrecht, der sich als erster mit diesen Problemen auseinandersetzte und auch die entsprechenden Verse publizierte, sogleich erkannt. Den chronologischen Widerspruch zwischen der Datierung der Habita zu 1158 („man wird dieses Datum nicht in Frage stellen können“⁸³⁾!) und der Erzählung des Carmen, von dessen Glaubwürdigkeit er überzeugt war, zu 1155 versuchte er auszugleichen durch die Vermutung, „ein ähnliches Gesetz, wie das Roncalische, konnte schon 1155 erlassen sein und in erweiterter Gestalt 1158 aufs Neue verbrieft werden“⁸⁴⁾.

⁸¹⁾ Sogleich nach seiner Entdeckung hatte sich Monaci noch 1877 um Auskünfte an Dümmler gewandt; vgl. Ernesto Monaci, *Il Barbarossa e Arnaldo da Brescia in Roma*, Archivio della Società Romana di storia patria 1 (1878) S. 460. — Zu benützen ist nunmehr die Neuedition: *Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia*, hg. von Irene Schmale — Ott (MGH Scr. rer. Germ., 1965) mit ausführlicher Einleitung; zuletzt vgl. dazu Wilhelm Wattenbach — Franz-Josef Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1* (1976) S. 67—71.

⁸²⁾ Carmen V. 463—501, ed. Schmale-Ott S. 16—18.

⁸³⁾ W. v. Giesebrecht, *Neue Gedichte auf Kaiser Friedrich I.*, SB München 1879/II, S. 287.

⁸⁴⁾ Ebda.

Als nächster griff Denifle in seiner temperamentvollen Art die Sache auf. Im Zusammenhang mit der Entstehung der ältesten Universitäten setzte er sich auch eingehend mit den Privilegien auseinander und hier wieder speziell mit der *Authentica Habita*⁸⁵⁾. Gewisse Vorurteile ließen den streitbaren Gelehrten heftig gegen das neuaufgefundene *Carmen*, seinen unbekannten Verfasser, den Bericht über die Publikation eines Gesetzes für die Scholaren von Bologna im Jahre 1155, aber auch gegen Giesebrecht und Savigny polemisieren. Durch sein „Bedenken“ und „Mißtrauen“⁸⁶⁾ gegen das *Carmen* ließ er sich soweit blenden, daß er sich in seinem Angriff gegen den Verfasser des *Carmen* zu der Formulierung verstieg, „der Aufenthalt des Kaisers vor Bologna 1155 bot ihm den Anhaltspunkt die Entstehung des Gesetzes zu erklären, und er konnte um so sicherer ein früheres Jahr wählen als die alten Recensionen der *Auth.* keine Datierung haben“⁸⁷⁾. Bei dieser Gelegenheit zählt Denifle 25 Überlieferungen der *Habita* aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf, in denen das Datum fehlt⁸⁸⁾! Man begreift kaum, daß sich der kritische Geist, dem sich ja doch gewisse Zweifel aufdrängten, ob die *Habita* denn „wirklich auf dem Reichstag zu Roncaglia erlassen und das Datum nicht später zugefügt worden sei“⁸⁹⁾, letztlich trotz der überwältigenden Aussage der handschriftlichen Überlieferung ablenken ließ. Denn galt es an der zuvor genannten Stelle, durch das Fehlen des Datums in den Handschriften zu demonstrieren, daß der anonyme Bergamaske gewissermaßen leichtes Spiel gehabt habe, seine Version von der Entstehung der *Habita* in das Jahr 1155 zu transponieren (man fragt sich nur, welche Beweggründe er dafür gehabt haben sollte), so darf man für gewiß annehmen, daß Denifle nicht versäumt haben würde, zur Stütze des Datums 1158 eine auch wesentlich spätere handschriftliche Überlieferung einer roncalischen Datierung anzuführen, wenn ihm eine solche bekannt gewesen wäre. So beschwichtigte er seine Zweifel, indem er auf die sicher in Roncaglia erlassene *Constitutio de feudis*⁹⁰⁾ und gewisse mit der *Habita* übereinstimmende Formulierungen verwies, auf die ihn Ficker aufmerksam gemacht hatte. Dabei war er sich durchaus darüber im klaren, daß diese Formulierungen bereits aus dem Lehnsgesetz Lothars III. von 1136⁹¹⁾ stammten. Aller-

⁸⁵⁾ Denifle (wie Anm. 2) S. 48—60.

⁸⁶⁾ Denifle S. 54.

⁸⁷⁾ Denifle S. 52.

⁸⁸⁾ Denifle S. 52 Anm. 42.

⁸⁹⁾ Denifle S. 54 Anm. 47.

⁹⁰⁾ Wie Anm. 70.

⁹¹⁾ Feud. II 52, D.L. III. 105.

dings zog er nicht die naheliegenden Konsequenzen, sondern verblieb dabei, daß die Übereinstimmungen zwischen dem Scholarenprivileg und dem roncalischen Lehnsgesetz von 1158 nur durch gleichzeitige Entstehung zu erklären wären und daß die Fassung des Lehnsgesetzes auf die *Habita* eingewirkt habe⁹²). In seiner Darstellung ist Denifle dementsprechend konsequent von 1158 als dem Datum der *Authentica Habita* ausgegangen⁹³).

In der Folge verlagerte sich der Schwerpunkt der Forschung. Die Promulgation des Scholarenprivilegs in der vorliegenden Fassung in Roncaglia wurde ebenso wenig in Frage gestellt wie der Bericht, daß Barbarossa bereits 1155 ein inhaltlich übereinstimmendes Gesetz erlassen habe⁹⁴). Die Diskussion konzentrierte sich vielmehr auf das Verhältnis der beiden mutmaßlichen Fassungen zueinander, insbesondere auf die Frage, ob der Passus über den besonderen Gerichtsstand der Scholaren, von dem der Dichter des *Carmen de gestis Federici* nichts berichtet, bereits 1155 Bestandteil des Privilegs gewesen oder erst 1158⁹⁵) hinzugefügt worden sei. Es ist nicht notwendig, alle Gedankengänge, Überlegungen, Argumente und Vermutungen der Gelehrten im einzelnen *Revue* passieren zu lassen⁹⁶). Seitdem Giovanni Santini 1968 den bedeutsamen Nachweis erbringen konnte, daß die Bologneser Rechtslehrer bereits 1157/58, also noch vor dem zweiten Italienzug Barbarossas, Gerichtsbarkeit ausübten⁹⁷), durfte es als unwidersprochene

⁹²) Denifle S. 54 Anm. 47. Denifle ist leider entgangen, daß es sich in der in Roncaglia erlassenen *Constitutio* um eine Erneuerung und Erweiterung des Lehnsgesetzes von 1154 (D.F.I. 91) handelt, aus dem die entsprechenden Formulierungen wörtlich übernommen wurden.

⁹³) Vgl. etwa Denifle S. 51 und 53f.

⁹⁴) Nur Ullmann (wie oben Anm. 3) S. 107 bezweifelte mit Verweis auf Denifle S. 54 nach wie vor die Zuverlässigkeit des *Carmen*: Whether the narration of the poet who depicted the scenes before Bologna in 1155 in a rather dramatic form had any factual basis ist still more doubtful after the real motives of the emperor are set into proper perspective. Vgl. dazu aber auch Cencetti (wie oben Anm. 31) S. 832: Non comprendiamo come l'Ullmann, il quale, pure, ha fatto ricorso a preziosi funambolismi critici per negar valore alla testimonianza del bergamasco, possa poi accettar come buona quella di Cino, che scriveva ... un secolo e mezzo dopo la prima calata di Federico I in Italia ... — Ullmann hat seine Ansicht nicht geändert, vgl. Law and politics (wie oben Anm. 31) S. 93.

⁹⁵) So besonders De Vergottini (wie oben Anm. 31) und Cencetti S. 821 und S. 833.

⁹⁶) Übersichten über die wichtigsten Arbeiten vgl. bei Cencetti S. 819ff. und Santini (wie oben Anm. 2) S. 495f.

⁹⁷) Santini S. 508—510. Im gehäuftten Auftreten sieht Santini S. 508 geradezu einen „indice di una giurisdizione „nuova““.

Ansicht gelten, daß das Scholarenprivileg vollinhaltlich 1155 erlassen und 1158 auf dem Reichstag von Roncaglia feierlich promulgiert wurde⁹⁸⁾.

Auf welche Quellengrundlage stützt sich aber die Datierung zu Roncaglia 1158? In der gesamten handschriftlichen Überlieferung findet sich — soweit ich sehe — bis auf eine einzige, problematische Ausnahme^{99a)} nie die eingangs wiedergegebene Datumzeile. Sollte das nicht zu denken geben? Daß keine einzige historiographische Quelle im Zusammenhang mit dem Reichstag von Roncaglia die Authentica Habita erwähnt⁹⁹⁾, würde noch nichts besagen. Wir wissen, wie wenig

⁹⁸⁾ Santini S. 507. — Christoph Ludwig, Untersuchungen über die frühesten „Podestaten“ italienischer Städte (Dissertationen der Universität Wien 90, 1973) S. 300—312 referierte in einem eigenen Exkurs „Einige Probleme bezüglich des Privilegium scholasticum“ die verschiedenen in der Literatur bis etwa 1970 geäußerten Ansichten, konfrontierte sie nochmals mit dem Carmen und dem Text der Habita und gelangte endlich zu der oben skizzierten Ansicht, nicht ohne letztlich das Meiste offen zu lassen.

^{99a)} Im Wiener cyp. 2259 beginnt fol. 98^v die Glosse zur Habita. Obwohl im Verband der Glosse fol. 99^r auch der Text der Habita enthalten ist, steht fol. 98^r unten der Verweis *Aut. Habita: hanc autem quere supra et verte quatuor folia*; tatsächlich findet sich am unteren Rand von fol. 95^r nach diversen anderen Authentiken im Anschluß an „Sed omnino“ ein weiterer Text der Habita, von einer Hand wohl des 14. Jh. Von anderer Hand und Tinte wurde schließlich der Insertionsbefehl nebst einem Querverweis auf fol. 99^r der Handschrift (... *et volvatis IIII folia*) nachgetragen. Daran schließt sich von noch einmal anderer Hand und Tinte, auch mit Hilfe der Quarzlampe nur mühsam zu entziffern, die Datierung: *Datum apud Rancanias prope Bononiam mense novembris anno domini CLVIII*. Die Schriftzüge dürften dem 15. Jh. angehören, eine zeitliche Eingrenzung ist nicht möglich. Ob die Datierung in dieser Form bereits aus Drucken übernommen wurde (die — soweit ich sehe — den Zusatz *prope Bononiam* nicht haben; das fehlende Zahlzeichen M bei der Jahreszahl hat selbstverständlich nichts zu bedeuten), oder ob sie aufgrund anderer Informationen hinzugefügt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Als Beleg für die Authentizität der Datumzeile kann dieses Beispiel jedenfalls nicht in Betracht gezogen werden. — Die Handschrift wurde 1477 von Paul Meck, licentiatius decretorum, testamentarisch der Salzburger Kirche übereignet. Wiedergabe der Übereignungsnotiz auf dem vorderen Vorsatzblatt bei Hermann Julius Hermann, Die italienischen Handschriften des Dugento und Trecento bis zur Mitte des XIV. Jh. (Beschreibendes Verzeichnis der Illuminierten Handschriften in Österreich N.F. 5/1, 1928) S. 85. Über Paul Meck und die aus seinem Besitz nachweisbaren, heute in Wien und München verwahrten Handschriften vgl. Paul Uiblein, Ein Kopialbuch der Wiener Universität als Quelle zur österreichischen Kirchengeschichte unter Herzog Albrecht V. (Fontes rerum Austriacarum 2, 180, 1973) S. 29 Anm. 45.

⁹⁹⁾ Über die Berichte der historiographischen Quellen vgl. Paul Willem Finsterwalder, Die Gesetze des Reichstags von Roncaglia vom 11. November 1158, ZRG Germ. 51 (1931) S. 2—14, dann auch Emilio Nasalli Rocca, La dieta di Roncaglia del 1158 nei cronisti medioevali italiani, Archivio storico per le provincie parmensi Ser. 4, 10 (1958) S. 51—78.

Notiz die Historiographie in der Regel von Gesetzen nahm¹⁰⁰). Schwerer wiegt indes, daß das *Carmen* des unbekannten Bergamasken, das als einzige zeitgenössische Quelle überhaupt Nachrichten darüber bringt, die Promulgation des Gesetzes anlässlich Barbarossas Aufenthalt bei Bologna zu Pfingsten 1155 berichtet, bei der Schilderung des ronkalischen Reichstages hingegen, obwohl sich der Autor ausgezeichnet informiert zeigt, kein Wort darüber verliert. Es ist längst erwiesen, daß das *Carmen* eine zuverlässige und ohne Einschränkungen ernstzunehmende, wertvolle Quelle darstellt. Der Verfasser des in den 1160er Jahren entstandenen Gedichtes stand in Verbindung mit dem kaiserlichen Hof und wurde offenkundig von der Kanzlei mit Material versorgt¹⁰¹). Daß die Schilderung von Barbarossas Begegnung mit den bolognesischen Rechtsgelehrten unter anderem auf der Kenntnis des Wortlautes der *Habita* beruht, wurde zuvor schon erwähnt. Angesichts der vorzüglichen Kenntnisse des Dichters und seiner Zuverlässigkeit in chronologischen Angaben läßt sich auch nicht das kleinste Argument dafür beibringen, daß die Erzählung vom Scholarenprivileg aus kompositorischen Gründen unter Berufung auf die „poetische Lizenz“¹⁰²) in das Jahr 1155 transponiert worden sei. Bei dem zweifellos hoch zu veranschlagenden propagandistischen Wert des prokaiserlichen *Carmen* hätte eine unmotivierte, für die Zeitgenossen sofort erkennbare chronologische Unrichtigkeit gewiß eine Beeinträchtigung der Wirkung bedeutet.

Wir müssen uns endgültig von der Fixierung auf Roncaglia freimachen, die auf der durch die Druckausgaben seit 1475 verbreiteten Datumzeile der *Habita* basiert¹⁰³). Offensichtlich handelt es sich um eine spätere, vermutlich im 15. Jahrhundert entstandene Zutat, die das Ergebnis gelehrter Überlegungen war. Möglicherweise bot der Überlieferungszusammenhang der *Habita* mit den ronkalischen Gesetzen in den *Libri feudorum* den Ausgangspunkt dafür, vielleicht auch das als unmittelbare Parallele aufgefaßte Beispiel der *Authentica „Sacramenta puberum“*, deren Text sich zuerst im Landfrieden des Jahres 1158

¹⁰⁰) Vgl. etwa die Beobachtungen bei Finsterwalder S. 1f.

¹⁰¹) Vgl. dazu *Carmen de gestis*, ed. Schmale-Ott S. XXXIV.

¹⁰²) So etwa Kaufmann (wie Anm. 2) S. 164, vgl. aber auch die Zustimmung Denifles oben S. 148 bei Anm. 87.

¹⁰³) Die Datumzeile findet sich zuerst in dem mit 24. Juni 1475 datierten, in Nürnberg hergestellten zweitältesten Wiegendruck des *Codex Justinianus* (GW 7723); sie fehlt im ältesten mit 26. Januar 1475 datierten Wiegendruck (GW 7722), ist aber in allen übrigen mir erreichbaren Inkunabeln (GW 7731, 7734, 7735, 7738, 7741—7745) enthalten.

inseriert findet, in den Libri feudorum nicht nur im Rahmen des Landfriedens, sondern verschiedentlich auch selbständig als Extravagante begegnet und schließlich von der Schule — wenn auch offenbar nur zögernd — als zweite Authentica Friedrich Barbarossas in den Codex Justinianus aufgenommen wurde¹⁰⁴). Beispiele für analoge Datierungen, die aufgrund gelehrter Überlegungen erschlossen und den Texten hinzugefügt wurden, sind unschwer zu nennen. Es sei nur an das den Kanzleigewohnheiten entsprechend undatierte Mandat Friedrich Barbarossas für Tivoli (D.F.I. 113) erinnert, dem im handschriftlichen Codice diplomatico di Tivoli des Antonio di Simone Petrarca vom Jahre 1520 ein erschlossenes, übrigens unzutreffendes Datum beigelegt wurde¹⁰⁵).

Mit der Loslösung von dem Phantom der Datierung zu 1158 erscheinen die Probleme in ganz anderem Licht. Im nachhinein darf man mit Genugtuung feststellen, daß die historische Kritik ohnehin bereits so weit gelangt war, das nur in der Form einer Authentica überlieferte Scholarenprivileg in allen seinen Teilen zu 1155 zu setzen. In Hinkunft ist nun aber auch der große Unsicherheitsfaktor, der durch die stets mitschwingende Vorstellung einer Promulgation im Jahre 1158 permanent im Hintergrund stand, endgültig beseitigt. Aber auch alle Überlegungen, die das Motiv für die Gewährung des Scholarenprivilegs im Zusammenhang mit der Mitwirkung der berühmten bolognesischen Rechtsgelehrten, der *quattuor doctores*, am Reichstag von Roncaglia und den dort formulierten Gesetzen: dem Landfrieden, dem Lehnsgesetz, der Regaliendefinition und den erst von Colorni wieder entdeckten, lange verschollenen drei Gesetzen ‚Omnis iurisdictio‘, ‚Palacia et pretoria‘ und ‚Tributum dabatur‘¹⁰⁶), sehen und als Ausdruck des „allerhöchsten“ Dankes für die geleisteten Dienste auffassen¹⁰⁷), sind gegenstandslos geworden. Von einer maßgeblichen Mitwirkung des Reichskanzlers Reinald von Dassel¹⁰⁸) kann unter diesen Voraussetzun-

¹⁰⁴) Zur „Sacramenta puberum“ vgl. Savigny (wie Anm. 58) 4 (21850) S. 183ff. sowie Santini S. 510ff.

¹⁰⁵) Vgl. die Vorbemerkung zu D.F.I. 113.

¹⁰⁶) Vgl. Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wiederaufgefunden in einer Pariser Handschrift (Bibl. Nat. Cod. Lat. 4677) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 22, 1969), der Text der Gesetze S. 26.

¹⁰⁷) Vgl. etwa Koeppler (wie Anm. 28) S. 588, Kibre (wie Anm. 2) S. 10f.

¹⁰⁸) So etwa Koeppler S. 582—585 und 606, Ullmann (wie Anm. 3) S. 104 und 109 Anm. 2, dagegen bereits De Vergottini (wie Anm. 31) mit der Begründung, daß die Promulgation schon 1155 erwiesen sei, schließlich auch Marongiu, A proposito dell'Authentica „Habita“ (wie Anm. 2) S. 102—104.

gen keine Rede sein, da dieser bedeutende Mann — „sicherlich eine der glänzendsten politischen Erscheinungen der deutschen Geschichte“ nannte ihn Hampe¹⁰⁹⁾ — seinen bestimmenden Einfluß auf die Politik Barbarossas erst ein ganzes Jahr später zu entfalten begann¹¹⁰⁾. In gleicher Weise ist Interpretationen, die in manchen Wendungen aktuelle Anspielungen und Stellungnahmen zu brisanten Themen erkennen wollten — Koepler vermutete z. B. in der aus seiner Sicht tatsächlich bemerkenswerten Erläuterung des *beneficium* durch die Wendung *bona facientes* eine Reaktion auf den berühmten Zwischenfall auf dem Reichstag von Besançon im Oktober 1157¹¹¹⁾ — der Boden entzogen. Überhaupt werden manche Fragen nunmehr völlig neu gestellt werden müssen.

VI. Das Privileg für die Rechtsschulen von Bologna und die Kaiseridee Friedrich Barbarossas

Wenn wir nun nach mancherlei Umwegen, die wiederholt auch das Nachleben der Authentica Habita einbezogen, den Blick auf ihre Entstehung im Jahre 1155 lenken, so ist zunächst festzuhalten, daß bei den vorbereitenden diplomatischen Studien für die kritische Ausgabe der Diplome Friedrich Barbarossas keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden konnten, die auf eine Mitwirkung der Reichskanzlei schließen ließen¹¹²⁾. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auch betont werden, daß wir die ursprünglich wohl in Diplomform erlassene authentische Fassung des Scholarenprivilegs nach wie vor nicht kennen; wir müssen von der allein überlieferten, redigierten Textfassung der Habita als Authentica ausgehen. Gewisse Details, auf die die „Chefideologen“ Barbarossas größten Wert legten, werden wohl gemeinsam abgesprochen worden sein, davon abgesehen hat das Privileg jedoch durchaus als Erzeugnis der Bologneser Doktoren zu gelten. Die Rechtsgelehrten entledigten sich der verlockenden Aufgabe, ein für sie selbst bestimmtes Privileg zu formulieren, mit größtem Geschick. Ihr Ehrgeiz wurde herausgefordert, eine *lex generalis*, ja geradezu eine Novelle nach dem Vor-

¹⁰⁹⁾ Karl Hampe, Das Hochmittelalter (61977) S. 246.

¹¹⁰⁾ Vgl. D.F.I. I. 138 (1156 Mai 10).

¹¹¹⁾ Koepler S. 606. — Zu Besançon vgl. zuletzt Walter Heinemeyer, Beneficium — non feudum, sed bonum factum, AfD 15 (1969) S. 155 ff.

¹¹²⁾ Josef Riedmann, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156—1166, MIOG 75 (1967) S. 364.

bild der alten Cäsaren herzustellen, die dem unmittelbar vor der Kaiserkrönung stehenden Princeps ebenso zur Ehre gereichte wie ihnen selbst zum Vorteil. Man wird ihnen Bewunderung nicht versagen können: In ihrer Art ist die Habita ein diplomatisches Kunstwerk. Als Krönung dürfen wir den demonstrativen Akt ansehen, das neue Gesetz durch einen Insertionsbefehl dem Codex Justinianus einzufügen, dadurch ostentativ die Verknüpfung der Gesetzgebung Barbarossas mit der Justinians zu signalisieren und die unmittelbare Kontinuität zu unterstreichen.

Zunächst fallen die präzisen termini technici des römischen Rechts ins Auge. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Glossatoren unter dem Begriff der *iniuria*, vor der die fahrenden Scholaren und die Professoren in Schutz genommen wurden, alle in den Quellen des römischen Rechts erfaßten Möglichkeiten subsumiert wissen wollten¹¹³). Die *corporales iniuriae*, die die armen Scholaren oft ohne Grund ertragen mußten, werden zudem ausdrücklich erwähnt. Was für eine Bedeutung dieser Bestimmung beigemessen wurde, kann man aus der nochmaligen Betonung ersehen, niemand solle sich in Zukunft erdreisten, den Scholaren *aliquam iniuriam* zuzufügen. Im Hinblick auf die unmittelbar nachfolgende Bestimmung mag darauf hingewiesen werden, daß *iniuria autem committitur, ... si ... cuius bona quasi debitoris possessa fuerint ab eo, qui intellegebat nihil eum sibi debere*¹¹⁴). Es zeugt von kluger Sachlichkeit, daß der Rahmenbegriff ohne einschränkende Präzisierung und Festlegung gebraucht wurde. Damit war für sämtliche Eventualitäten auch für die Zukunft vorgesorgt. Die Doktoren ließen Barbarossa ferner durch die *lex generalis* verfügen, daß in Zukunft niemand wagen solle, den Scholaren wegen des *debitum* bzw. *delictum* — wir kommen darauf zurück¹¹⁵) — eines Landsmannes *aliquod damnum*, irgendeinen Schaden im Sinne einer Vermögensverletzung, anzutun. Die den Anschauungen der Zeit durchaus entsprechende, mit dem römischen Recht freilich unvereinbare Gepflogenheit der Repressalien wird verächtlich als *perversa consuetudo* qualifiziert.

Die Rechtsgelehrten vergaßen auch nicht, die Poen entsprechend zu bemessen, streng nach den Vorschriften des von ihnen gelehrtten römischen Rechts. Die *restitutio in quadruplum*, die als Strafe für die Verletzer dieser *sacra lex* und — für den Fall, daß sie die Verfolgung dieser Ange-

¹¹³) Vgl. die einschlägigen Titel „de iniuriis“ in Cod. 9.35, Inst. 4.4. und Dig. 47.10.

¹¹⁴) Inst. 4.4.1.

¹¹⁵) Vgl. den Exkurs unten S. 163f.

legenheit vernachlässigen sollten — die jeweils amtierenden *rectores* der Orte vorgesehen war, wurde, da einschlägige Stellen in den Kodifikationen fehlten, aus der auf eine Novelle Justinians zurückgehenden Authentica „Sed omnino“ übernommen. Es ist Koeplers Verdienst, auf diesen wesentlichen Zusammenhang aufmerksam gemacht zu haben¹¹⁶⁾, der durch den Koepler unbekannten Insertionsbefehl der ältesten Überlieferung nachhaltig unterstrichen wird. Mit der *ipso iure* auferlegten *nota infamiae* wurde in hochmittelalterlichen Kaiserurkunden öfter gedroht. In der Habita gründet sich die Infamiebedrohung der Gesetzesbrecher möglicherweise, wenn das *damnum inferre* als Privatdelikt gewertet wurde, auf die Deliktsklage, die bei Verurteilung die Infamierung herbeiführte¹¹⁷⁾. Für die säumigen Rectores implizierte ja ihre Pflichtverletzung die Infamie. Daß sie ihrer Würde verlustig gehen sollten, mochte die Drohung wohl nur zusätzlich verdeutlichen; an sich war es eine direkte Folge der Infamie.

Es ist längst bekannt, daß der letzte Abschnitt, der den besonderen Gerichtsstand der Scholaren begründet — an speziellen Rechtsausdrücken sind hier *negotium* in der Bedeutung „Streitsache“ und *convenire* für „gerichtlich belangen“ zu nennen —, in Analogie zur Verfügung Justinians für die Rechtsschule von Berytos (Const. „Omnem“ § 10) gestaltet wurde. Es lohnt jedoch, dabei noch kurz zu verweilen, da man hier sehen kann, mit welcher Gewandtheit die Doktoren das Vorbild ummodelten. Der Praeses Poenicae maritimae mußte natürlich ersatzlos gestrichen werden, den Bischof der Stadt finden wir wieder; statt der *legum professores* indessen, wie sie in Justinians Constitutio genannt sind, wurde in der Habita den Verhältnissen der Zeit entsprechend — man schloß sich damals in der Regel ausschließlich einem einzigen Lehrer als *socius* an und bezeichnete diesen als seinen *dominus*¹¹⁸⁾ — korrekt vom *dominus aut magister suus* gesprochen. Bei einer derart konkreten Bestimmung durfte man bei aller Sympathie für die großen Vorbilder den Boden der Tatsachen nicht verlassen.

¹¹⁶⁾ Koepler S. 601. — Zur Übernahme der *pena quadrupli* in D.F.I. 396 vgl. unten S. 160 Anm. 128.

¹¹⁷⁾ Vgl. etwa Max Kaser, Das römische Privatrecht 2: Die nachklassischen Entwicklungen (Handbuch der Altertumswissenschaft 10.3.3.2, 1959) S. 77f. sowie derselbe, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen, ZRG Rom. 73 (1956) S. 252f.

¹¹⁸⁾ Vgl. dazu Savigny 3 (wie Anm. 58) S. 170 Anm. b und S. 261f. sowie Emil Seckel, Über die dem Pillius zugeschriebene Summa de ordine iudiciorum „Invocato Christi nomine“, aus dem handschriftlichen Nachlaß hg. von Erich Genzmer, SB Berlin 1931 S. 416 Anm. 1.

Der Zusatz endlich, daß derjenige, der versuchen sollte, die Scholaren zu einem anderen Richter zu ziehen, *a causa, etiamsi iustissima fuerit, pro tali conamine cadat*, ist wiederum der Authentica „Sed omnino“ nachgebildet, wo es hieß: *necnon et ab actione ... cadet*. Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Konstruktion *scituris ... temeratoribus* der Strafandrohung ihre Entsprechung in § 8 der Constitutio „Omnem“ hat (*scituris omnibus librariis*), daß das ebenfalls in der Sanctio verwendete Verbum *vindicare* offenbar aus § 10 sinngemäß entlehnt ist.

Man sieht schon aus diesen Einzelheiten, wie eng und wie bewußt sich die Bologneser Doktoren in ihrem Sprachgebrauch an die justinianischen Gesetze anlehnten. Die Gelehrten waren aber auch in der Form sorgfältig darauf bedacht, nach dem Muster der spätantiken Vorbilder ein neues kaiserliches Gesetz zu produzieren. Es kann nicht überraschen, daß sie auf das reiche Reservoir der überwiegend von Justinian stammenden Novellen — der einzigen zugänglichen Beispiele kaiserlicher Schreiben und Erlässe in ihrer ursprünglichen, noch nicht für die Kodifikation verkürzten Gestalt — zurückgriffen, deren lateinische Übersetzungen ihnen im Authenticum zur Verfügung standen. Schon Cencetti hatte darauf aufmerksam gemacht, daß der Aufbau der Habita dem der Novellen entspreche¹¹⁹⁾. Die ihm unbekannte Inscriptio vermag diese Beobachtung noch zu unterstreichen: Auch sie wurde, wie wir gesehen haben¹²⁰⁾, in der äußeren Form den Eingangsprotokollen der Novellen nachgebildet. Darüber hinaus wurde der Codextitel „De legibus et constitutionibus principum et edictis“ (Cod. 1.14) eingehend konsultiert. Speziell dem Wortlaut aus Cod. 1.14.3: *Sed et si generalis lex vocata est vel ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat edicti* wurde genau Rechnung getragen, einerseits durch die ausdrückliche Bezeichnung als *generalis lex*, andererseits durch die Inscriptio. Auch die in Cod. 1.14.2 hervorgehobene, für das Zustandekommen von *leges* wesentliche Konsultation der *sacri nostri palatii procures* finden wir in der Habita wieder. Da uns bei Barbarossa bis zu diesem Zeitpunkt *procures* nur in der Wahlanzeige (D.F.I.5) und im Lehnsgesetz von 1154 (D.F.I.91) entgegentreten, beide Male ohne den charakteristischen Zusatz, so wird man annehmen dürfen, daß die spezifische Verbindung *procures sacri palatii nostri* aus dieser Codexstelle in die Habita gelangte. Die ausdrückliche Nennung der *indices* mag übrigens auch mit Cod. 1.14.2 und 8 zusammenhängen.

¹¹⁹⁾ Cencetti S. 822 Anm. 3.

¹²⁰⁾ Vgl. oben S. 144.

Über alledem verloren die Doktoren ihr Prestige nicht aus den Augen. Von den Klagen über die bedauernswerten Studenten, die als gängige Topoi gelten dürfen¹²¹⁾, abgesehen, mochten Barbarossa und seiner Umgebung manche Feinheiten, die auf dem Wege über Anleihen aus Codex und Digesten in die Habita eingeflossen waren, verborgen geblieben sein; sie waren aber geeignet, Assoziationen der Kenner zu wecken. Die von den Bologneser Juristen für Barbarossa formulierten Bestimmungen über den Gerichtsstand der Scholaren mußten dem Eingeweihten das Bild von Berytos vor Augen zaubern, das Justinian bzw. die seinerzeit daran beteiligten Professoren der Rechtsschule von Berytos überschwinglich gemalt hatten. Unausgesprochen mochte hier zugleich Bolognas Anspruch signalisiert werden, in die Spuren jener Städte zu treten, die unter Justinian das Monopol auf Rechtsschulen besaßen¹²²⁾.

Zugleich damit wurde angedeutet, daß die Bologneser Rechtslehrer die Nachfolge der *legum professores* aus den Tagen Justinians angetreten hatten, was einerseits für ein ungetrübtes Selbstbewußtsein spricht, andererseits aber auch ein bezeichnendes Licht auf das gewünschte Verhältnis zwischen Rechtsschule und Kaiser wirft. Zwar wurde im Passus über den Gerichtsstand durch die Formulierung *dominus aut magister* statt *legum professores* den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen; im ersten Abschnitt der Habita hingegen wurden die *divinarum atque sacrarum legum professores*¹²³⁾ besonders nachdrücklich hervorgehoben. Wenn man die den Digesten vorangestellte, an mehrere berühmte Rechtslehrer adressierte Constitutio „Omnem“ zur Hand nimmt, durch die Justinian den Rechtsunterricht durch die *professores legitimae scientiae*¹²⁴⁾ bis ins Einzelne regelte, wenn man sieht, wie in § 9 der die Digesten einbegleitenden Constitutio „Tanta“ die großen Rechtsgelehrten — einige davon aus Berytos — genannt, ihre Meriten

¹²¹⁾ Vgl. z. B. Peter Classen, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh., AKG 48 (1966) S. 160f.

¹²²⁾ Vgl. Const. „Omnem“ § 7.

¹²³⁾ Mit den *divinae atque sacrae leges* ist nicht einerseits das kanonische, andererseits das römische Recht gemeint, sondern nur das römische. Vgl. schon die Bemerkung bei Hermann Krause, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952/1) S. 35 Anm. 132. Man darf daraus aber nicht wie Ullmann (wie Anm. 3) S. 104ff. eine Kampfansage Barbarossas gegen die aufstrebende Kanonistik konstruieren. Die gegen Ullmanns Thesen vorgebrachten Erklärungsversuche von Marongiu, zuletzt in A proposito dell'Authentica Habita S. 102ff., und Cencetti S. 825, daß man hier unter den *divinae leges* das Kirchenrecht zu verstehen hätte, sind indes nicht überzeugend.

¹²⁴⁾ Const. „Omnem“ pr. — Im Querverweis darauf ist in Const. „Tanta“ § 22 (= auch Cod. 1.17.2.22) von *legum professores* die Rede.

ausführlich vorgestellt und gepriesen werden, so wird man erst ermessen, mit welchem Gewicht diese Formulierung in der Authentica Habita befrachtet ist.

Daß diese Interpretation nicht an den Haaren herbeigezogen ist, wird untermauert durch die Wendung, die Wissenschaft der Rechtsgelehrten erleuchte die Welt und präge die Lebensweise der Untertanen, Gott und dem Kaiser zu gehorchen: *ad obediendum deo et nobis, eius ministris*. Die eigentliche Begründung für die Privilegierung der Scholaren und ihrer Lehrer ist hier frei ausgesprochen. Der Wendung — auch wenn sie in erster Linie den Vorstellungen und Erwartungen der Legisten Ausdruck verleiht — kann man die hohe Bewertung der Funktion des römischen Rechts für das Imperium entnehmen. Zugleich kommt durch die Betonung, daß der Kaiser der Diener Gottes sei, einer der wesentlichen Aspekte der Kaiseridee Barbarossas zum Ausdruck: die Vorstellung der unmittelbaren Beziehung des Kaisertums zu Gott.

Eine Fülle von Bildern und Assoziationen drängt sich auf. Wir werden sogleich an den schon in der Wahlanzeige ausgesprochenen, aus dem Prooemium der Institutionen übernommenen Gedanken erinnert, es zieme sich, daß die kaiserliche Majestät nicht nur mit Waffen geziert, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet sei¹²⁵). Ein Schlaglicht fällt auf den ganzen Vorstellungskreis der kaiserlichen Gesetzgebungskompetenz und überhaupt das Verhältnis des Herrschers zum Recht. Aber auch ein anderer Gesichtspunkt der frühstaufigen Herrschaftsideologie zeigt sich in vollster Aktualität: die Betonung der Unabhängigkeit des Imperiums, was zugleich ihre Verteidigung sowohl dem Papst als auch den Stadtrömern gegenüber einschließt¹²⁶). Wir stehen drei Wochen vor der denkwürdigen ersten Begegnung Barbarossas mit Hadrian IV. in Sutri, vier Wochen vor der Kaiserkrönung!

Versuchen wir, uns in jene Maitage des Jahres 1155 zu versetzen, in denen Barbarossa mit seinem Heer auf dem Zuge nach Rom nahe Bologna sein Lager aufgeschlagen hatte. Vom jeweiligen Tagesgeschehen abgesehen, werden bei Hofe in den verstrichenen Tagen und Wochen die bevorstehende Kaiserkrönung sowie das Verhalten gegenüber den Stadtrömern und dem Papst im Mittelpunkt der Beratungen und Debatten gestanden sein. Es bedarf keines romantischen Gedanken-

¹²⁵) Vgl. dazu besonders Gottfried Koch, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh. (Forschungen zur ma. Geschichte 20, 1972) S. 237, aber auch S. 204.

¹²⁶) Vgl. etwa Koch S. 210.

fluges, wenn man für sicher hält, daß die Gespräche um die *Renovatio imperii*, das Kaisertum, Reichsitalien, die Probleme der Weltherrschaft kreisten, für die alle das römische Recht die legitimierende Rechtsordnung bot. War der Problemkreis des römischen Rechts durch die stadtrömische Bewegung stets von neuem an das Reichsoberhaupt herangetragen worden¹²⁷⁾, so gewinnt man den Eindruck, daß namentlich Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg danach trachteten, das Interesse ihres Herrn darauf zu lenken und Barbarossa zu bestimmen, sich umfassender dieses Mediums zu bedienen¹²⁸⁾. In dieser Situation

¹²⁷⁾ Vgl. etwa Koch S. 200ff.

¹²⁸⁾ Eine sorgfältige Untersuchung dieser im einzelnen oft schwer faßbaren Zusammenhänge steht noch aus. Für Wibald wird die Edition seines Briefbuches, die Timothy Reuter (Exeter) für die MGH vorbereitet, gewiß zahlreiche Aufschlüsse bringen. Einstweilen vgl. die Zusammenstellungen bei Rainer Maria Herkenrath, *Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstaufischen Kanzlei (1138—1155)*, SB Wien 264, 5 (1969) S. 51—53 bzw. derselbe, *Regnum und Imperium in den Diplomen der ersten Regierungsjahre Friedrichs I.*, in: *Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975)* S. 354—356 sowie André Joris, *Wibald de Stavelot et le droit romain*, in: *Economies et sociétés au moyen âge: Mélanges offerts à Edouard Perroy* (Publications de la Sorbonne: Série Études 5, 1973) S. 601—607.

Zu Eberhard ist etwa anzumerken, daß man bei der Formulierung jener aufsehenerregenden, bei Rahewin *Gesta IV*, 4 (ed. Schmale S. 514f.) überlieferten Ansprache, die Barbarossa auf dem Reichstag von Roncaglia gehalten haben soll und die prinzipielle Äußerungen über das Verhältnis des Kaisers zu Recht und Gesetzgebung enthält, in manchem seine Hand zu erkennen verneint; man beachte etwa das Vorkommen der *tranquillitas*, eines seiner Leitmotive (zur *tranquillitas* vgl. zuletzt Kurt Zeillinger, *Friedrich Barbarossa, Wibald von Stablo und Eberhard von Bamberg*, *MIÖG* 78 [1970, Festgabe für Heinrich Appelt] S. 216—218 und 222). Freilich ist es schwierig, den „Ghostwriter“ dieser Rede präzise zu bestimmen. Für Rahewins Verfasserschaft sprechen selbstverständlich in besonderer Weise die zahlreichen Sallustzitate, mit denen der Text durchsetzt ist (zu Rahewins Kenntnissen im gelehrten Recht vgl. zuletzt Winfried Stelzer, *Altmann von St. Florian*, *MIÖG* 84 [1976] S. 91f.), doch ist eine Mitwirkung Eberhards, von dem Rahewin bekanntlich mit größter Hochachtung berichtet (*Gesta IV* 32), dadurch nicht ausgeschlossen. Die von Walther Föhl, Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I. als Verfasser von Briefen und Urkunden, *MIÖG* 50 (1936) S. 118 erwähnte Kenntnis von römischrechtlichen Sätzen bei Eberhard stützt sich auf die Vermutung, daß der Bamberger Bischof das Lehnsgesetz von 1154 verfaßt habe; die Vorbemerkung zu D.F.I. 91 läßt indes nur gelten, daß Eberhard „die Verantwortung für den Inhalt des Gesetzes übernahm“ und nimmt an, „daß Eberhard einen rechtskundigen Italiener zur Formulierung des Lehnsgesetzes heranzog“. Über Einzelheiten vgl. Herkenrath, *Zwei verfälschte Ravennater Diplome Kaiser Friedrich Barbarossas*, *Römische Historische Mitteilungen* 12 (1970) S. 102f. An eine Verfasserschaft Eberhards an der *Habita*, die Gaudenzi postulierte (vgl. dazu Simonsfeld, *Jahrbücher* [wie Anm. 129] S. 315 Anm. 114), ist nicht zu denken; für sein unmittelbares Interesse an der *Authentica* scheinen indes zwei Indizien zu

kam es zur Begegnung mit den Bologneser Rechtsgelehrten, die ihrerseits das größte Interesse daran hatten, dem von ihnen gelehrt, wiederbelebten römischen Recht zu allgemeiner Anerkennung und zu Geltung zu verhelfen und die nicht zuletzt aus diesen Gründen, aber auch aus Überzeugung in gleicher Weise wie etwa Otto von Freising die Kontinuität des alten römischen Reiches und des *Sacrum Imperium* Friedrich Barbarossas propagierten. In welcher ungezwungener, ja herzlicher Atmosphäre die Begegnung verlief, wird durch die Erzählung, daß Barbarossa in diesen Tagen mit Martinus und Bulgarus, zweien der berühmten *quattuor doctores*, gemeinsam ausritt und dabei grundsätzliche Probleme diskutierte¹²⁹⁾, trefflich illustriert.

Was liegt näher als die Annahme, daß die Doktoren in dieser Situation die Initiative ergriffen und dem Princeps, der bereit war, ihnen ein Privileg zu gewähren, die Möglichkeit eröffneten, dies in der Form einer *lex generalis* und nach dem Vorbild der Gesetze der alten Kaiser zu tun? Überdies wurde durch die ausdrückliche Eingliederung in den Codex im Anschluß an eine von den Rechtsgelehrten zur Authentica verkürzten und entsprechend placierten Novelle Justinians demonstriert, daß Barbarossa dessen Gesetzgebung fortführte und erweiterte. Durch das 1155 promulgierte Gesetz, das nach der ursprünglichen Intention die fahrenden Scholaren und die Lehrer des römischen Rechts privilegierte und dadurch für die Rechtsgelehrten grundsätzliche Bedeutung

sprechen, die sich in zwei Diplomen Barbarossas für Bamberg finden. Die wohl vom Bamberger Archidiakon Gotebold, dem engen Vertrauten Eberhards, verfaßte Beurkundung einer Hofgerichtssentenz (1160 Februar 14, Pavia, St. 3888, in Hinkunft D.F.I. 305) nennt diese eine *sententia omnium procerum sacri nostri palatii*; wir haben oben S. 156 gezeigt, daß dieser antike Sprachgebrauch bei Barbarossa zum ersten Mal in der Habita nachzuweisen ist. In Stumpf 3977 (1163 März 13 Nürnberg, in Hinkunft D.F.I. 396), einer Bamberger Empfängerausfertigung, die Eberhard ausdrücklich als Intervenienten nennt und die Föhl S. 102f. dem Bischof persönlich zuschreiben wollte, tauchen neben zahlreichen römischrechtlichen Wendungen in der Sanctio die termini technici *damnum inferre* und die *pena quadrupli* auf (*quibus dampnum illatum fuerit, quadrupli pena teneatur*), die offensichtlich aus der Authentica Habita übernommen wurden. Koeppler, dem dieser Beleg bei seinen Nachforschungen über das Vorkommen des *quadruplum* entgangen war, notierte S. 600 als nächsten Beleg („even in later years it seems to have been used only on one other occasion“) die oben S. 138 erwähnten Gesetze Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1220, wo in der Sanctio (§ 11) in unmittelbar greifbarem Zusammenhang mit der Habita die *restitutio in quadruplum* angedroht wird.

¹²⁹⁾ Vgl. etwa Henry Simonsfeld, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.*, 1: 1152 bis 1158 (1908) S. 315.

gewann, trat Barbarossa somit ostentativ als Gesetzgeber in die Spuren seiner *predecessores*, insbesondere des als *rex iustus*¹³⁰⁾ schlechthin angesehenen Justinian. Wenn man die seit dieser Zeit stärker in den Vordergrund tretenden Äußerungen über das Verhältnis des Kaisers zum Recht und zur Gesetzgebung berücksichtigt, insbesondere auch im Hinblick auf die Gesetzgebung von Roncaglia 1158 sowie die bei Rahewin aufgezeichnete Rede Barbarossas vor diesem Reichstag und die Antwort des Mailänder Erzbischofs¹³¹⁾, so darf man die Authentica Habita geradezu als programmatischen Akt und als Verwirklichung einer wesentlichen Komponente seiner Kaiseridee ansehen.

Die punktuelle Aussage über das Verhältnis Friedrich Barbarossas zum römischen Recht¹³²⁾, die wir aus der Habita zu einem sehr frühen Zeitpunkt gewinnen, darf indes nicht überbewertet werden. Manches, was beim ersten Italienzug als Möglichkeit zur Unterstützung seines politischen Programms und seiner Ziele ins Auge gefaßt worden war, erwies sich im Laufe der Begebenheiten als undurchführbar. Der Kaiser war in der Folge aus verschiedensten Gründen weder willens noch in der Lage, die in der Habita angedeuteten Absichten bzw. Vorstellungen hinsichtlich der Geltung der *leges Romanae* auch in der Praxis zu verwirklichen¹³³⁾. Einzelne Bestimmungen und einige prinzipielle Formulierungen sowie der Sprachgebrauch waren ihm als Elemente

¹³⁰⁾ Vgl. dazu auch den Hinweis bei Koch (wie Anm. 125) S. 202.

¹³¹⁾ Rahewin, Gesta IV 4—5 (ed. Schmale S. 514ff.).

¹³²⁾ Die besondere Rolle, die Friedrich I. bei der folgenreichen Begegnung des mittelalterlichen Kaisertums mit der Rechtswissenschaft der Glossatoren spielte, ist längst erkannt. Eine befriedigende Klärung der zahlreichen damit verbundenen Probleme, endgültige Aussagen über die diversen Belege vor allem in seinen Urkunden und eine abschließende Darstellung werden freilich erst gewagt werden dürfen, wenn die von Heinrich Appelt bearbeitete, zügig voranschreitende kritische Ausgabe seiner Diplome, die unabdingbare Voraussetzung für solche Untersuchungen, abgeschlossen vorliegen wird. Einstweilen vgl. Heinrich Appelt, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, Römische Historische Mitteilungen 5 (1961/62) S. 18—34, wiederabgedruckt in: Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975) S. 58—82; Helmut Coing, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi V, 6, 1964) S. 16 und 28ff. (mit Literaturhinweisen); Aritsune Katsuta, Friedrich Barbarossa und die sogenannte „Theoretische Rezeption“ des römischen Rechts, Hitotsubashi Journal of Law and Politics 5 (Tokio, April 1967) S. 20—37; Koch (wie Anm. 125) S. 230ff.; Walter Ullmann, Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter, HJb 93 (1973) bes. S. 287ff.

¹³³⁾ Vgl. etwa Appelt, Friedrich Barbarossa und das römische Recht (Wiederabdruck, wie Anm. 132) S. 75ff., aber auch S. 65 Anm. 17.

seiner Kaiseridee und zur Stütze der staufischen Herrschaftsideologie willkommen¹³⁴); von einer allgemeinen Verbindlichkeit und Anwendung des römischen Rechts konnte indes nicht einmal in Italien die Rede sein¹³⁵). Das Vorgehen Friedrichs in Roncaglia nur dreieinhalb Jahre später konfrontiert uns mit den Realitäten: Zwar bediente sich der Kaiser der Mitwirkung der *quattuor doctores*; allein von gewissen Äußerlichkeiten in der Form abgesehen, die keineswegs unterschätzt werden sollen, wurde hier vor allem das geltende Gewohnheitsrecht erfaßt und aufgezeichnet. Zusätzlich wurde im Rückgriff auf römischrechtliche Formulierungen und Begriffe in den drei erst von Seckel bzw. Colorni wiederentdeckten Gesetzen ein Forderungsprogramm erstellt; das Schicksal gerade dieser drei roncalischen Gesetze demonstriert aber am besten, daß diese Forderungen damals nicht realisierbar waren.

Vor diesem Hintergrund muß man die Habita beurteilen. Wesentlich ist freilich, daß sie losgelöst von der ursprünglichen Intention sofort als Kaiserrecht ein Eigenleben gewonnen hatte. Mochte die Herstellung der Authentica Habita für die Glossatoren zusätzlich den besonderen Anreiz geboten haben, zum ersten Mal seit den Tagen der alten Cäsaren ein neues Gesetz als Kodifikation zu formulieren, so bedeutete die auf ihr Betreiben als Befehl Barbarossas deklarierte Aufnahme ihres Privilegs in den Codex dessen ideale Sicherung. Die durch die Absicht zu kodifizieren bedingte, allgemeine Formulierung, der auch die unmittelbare Bezugnahme auf Bologna zum Opfer fiel, erlaubte es, die Bestimmungen auch auf alle anderen Scholaren und Lehrer zu übertragen. Von Kanonisten und Feudisten in gleicher Weise aufgegriffen, konnte das Privileg Barbarossas in der Folge eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung der Universitäten spielen und eine dauerhafte Wirkung entfalten. In der — wenn auch gerade in unseren Tagen zunehmend eingengten — Freiheit des akademischen Bodens haben wir noch heute die letzten Ausläufer der Authentica Habita vor uns.

¹³⁴) Vgl. dazu allgemein Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, SB Wien 252, 4 (1967) S. 3—32, wiederabgedruckt in: Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975) S. 208—244 sowie Koch (wie Anm. 125) S. 230ff.

¹³⁵) Vgl. dazu auch Appelt (wie Anm. 133) S. 78ff. — Immerhin sei auf eine hochinteressante Stelle aus dem Diplom für Genua vom 9. Juni 1162 (künftig D.F.I. 367) hingewiesen, wo es heißt: *Ibi quidem secundum leges nostras Romanas et bonas consuetudines eorum iusticiam faciant conquerenti* (MGH Const. 1, S. 293 Z. 46f.).

Exkurs: Debitum oder delictum?

Die von den Glossatoren als Unsitte gebrandmarkten Repressalien entsprachen durchaus den Anschauungen der Zeit. Waren die armen Scholaren nun Repressalien wegen Schulden ihrer Landsleute ausgesetzt oder wegen deren Delikte? Die Kontroversfrage, ob in der authentischen Fassung der Habita an dieser Stelle *debitum* oder *delictum* gestanden habe, läßt sich ohne neues Quellenmaterial nicht eindeutig beantworten. Die Entstehung beider Varianten aus der jeweils anderen wäre paläographisch leicht erklärbar, doch hieße es das Problem ungebührlich vereinfachen, wollte man hier nichts weiter als eine Korruptele sehen. Zwar bietet nun auch der neuaufgefundene älteste Textzeuge in Übereinstimmung mit dem Gros der Überlieferung die Lesung *delictum*, doch findet die ganz vereinzelt, vorläufig in nur zwei Habita-Texten belegte Variante *debitum* im Bericht des anonymen Bergamasken nach wie vor eine überzeugende Stütze¹³⁶⁾.

Im *delictum* haben wir keineswegs einen vagen Begriff vor uns. Es handelt sich vielmehr um *delicta privata*, Privatvergehen, durch die das Privatinteresse eines einzelnen, seine Person oder sein Vermögen, verletzt wurden: *furtum*, *rapina*, *damnum iniuria datum* und *iniuria*. Der Verletzte konnte daraus gegen den Täter Forderungsrechte geltend machen¹³⁷⁾. Entzog sich der Täter seiner Verantwortung, so mochte man sich den Anschauungen der Zeit entsprechend an dessen Landsleuten schadlos halten. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der zu jener Zeit in der Praxis kaum geläufige Begriff *delictum* in diesem engeren, aber auf die Situation zutreffenden Sinn nur guten Kennern des römischen Rechts vertraut sein konnte. Da aber speziell solche Kenner am Text der Habita und seiner Verbreitung interessiert waren, darf man annehmen, daß die in der weitaus überwiegenden Zahl der Handschriften vorherrschende Lesung *delictum* bewußt tradiert wurde.

Es ist bezeichnend, daß Koeppler nur mit Mühe zwei Überlieferungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fand, die die Lesung *debitum* aufweisen¹³⁸⁾. Da *debitum* prinzipiell alles einbegrift, was aus irgend-

¹³⁶⁾ Carmen ed. Schmale-Ott (wie Anm. 81) V. 489 und 499. Bereits Giesebrecht, Neue Gedichte (wie Anm. 83) S. 286 Anm. 1 hatte darauf hingewiesen, daß demnach in der Habita *delictum* zu *debitum* zu emendieren sei.

¹³⁷⁾ Vgl. dazu Rudolf Sohm — Ludwig Mitteis — Leopold Wenger, Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts (171926) S. 453ff. sowie Kaser, Das römische Privatrecht (wie Anm. 117) S. 308ff.

¹³⁸⁾ Vgl. Koeppler S. 599 bzw. 606. Zu den beiden Codices palat. lat. 761 und Paris. lat. 16910 vgl. oben S. 136f.

einem Rechtsgrund geschuldet wird, könnte die Gleichsetzung mit einer bloßen Geldschuld als zu eng empfunden werden. Das Carmen zeigt indes durch die ausdrückliche Nennung des *aes alienum*¹³⁹⁾, daß es genau diesen Fall im Auge hatte. Nun wissen wir nicht, ob der Dichter des Carmen für die sachlichen Einzelheiten seiner Schilderung ausschließlich auf den Text der Habita angewiesen war. Falls er nicht überhaupt Augen- und Ohrenzeuge war, mochte er zusätzliche Informationen aus Hofkreisen bezogen haben. Jedenfalls ist nicht daran zu rütteln, daß in dem Exemplar, das ihm zur Verfügung stand, *debitum* zu lesen war. Will man nun nicht annehmen, daß dieses Wort ausgerechnet in der ihm vorliegenden, womöglich von der Reichskanzlei übermittelten Abschrift durch einen Kopierfehler aus *delictum* entstanden sei, daß ferner im Carmen die anschaulichen Ausführungen des Sprechers der Bologneser Doktoren und Scholaren über die Repressalien wegen Geldschulden anderer nur als Interpretation dieses Wortes entwickelt worden seien, dann wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die ursprüngliche Lesung *debitum* gelautet habe.

Die Schule mag darin die ganze Skala von *debita* des Obligationenrechts gesehen haben. Möglicherweise — aber das ist eine reine Vermutung — wurde in der Praxis die Bedeutung auf Geldschulden eingengt, so daß nunmehr der Begriff *delictum*, durch den der Schutz der Scholaren vor Repressalien auf den weiteren Bereich der Privatdelikte ausgedehnt wurde, in den Vordergrund trat. Ob die geringfügige kosmetische Korrektur des Buchstabenbestandes, die für die Rechtsstellung aller Betroffenen weitreichende Konsequenzen nach sich zog, von Vertretern der bolognesischen Schulen ausgegangen war? Vielleicht durch einen diesbezüglichen Kommentar in einer Vorlesung? Wir wissen es nicht. Jedenfalls muß es auffallen, daß schon im ältesten erhaltenen Text die in der Folge fast ausschließlich tradierte Fassung *delictum* begegnet. Freilich waren daneben noch weiterhin Texte mit *debitum* im Umlauf geblieben; es überrascht daher nicht, daß sich seit Accursius gelegentlich die Variante *delictum sive debitum* in den Handschriften findet¹⁴⁰⁾.

¹³⁹⁾ Carmen V. 490.

¹⁴⁰⁾ Vgl. dazu Koeppler S. 598.

Anhang: Die älteste Überlieferung des Scholarenprivilegs Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“)

Cambridge, Mass., Harvard Law School Library MS 64 (saec. XII), Rückseite
des vorletzten Blattes

Zu Einzelheiten des Textes vgl. oben S. 129 f.

Imperator Federicus universis sui regni fidelibus.

Habita super hoc diligenti inquisitione episcoporum, abbatum, omnium iudicum et aliorum procerum sacri palatii examinatione, omnibus qui causa studiorum peregrinantur scolariis et maxime divinarum atque sacrarum legum professoribus hoc nostre pietatis beneficium indulgemus, ut ad loca, in quibus litterarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant et habitent in eis securi. Dignum namque existimavimus, ut, cum bona facientes nostram laudem atque protectionem mereantur, eos, quorum scientia illuminatur mundus ad obediendum deo et nobis, eius ministris, vita subiectorum informatur, quadam speciali dilectione ab omni iniuria defendamus. Quis eorum non misereatur, cum amore scientie facti exules de divitibus pauperes semetipsos exinaniunt, vitam suam omnibus periculis exponunt, et a vilissimis^{a)} sepe hominibus — quod graviter ferendum est — corporales iniurias sine causa perferunt^{b)}?

Hac igitur generali et in eternum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scolariis iniuriam inferre presumat, nec ob alterius eiusdem provincie delictum, quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus, aliquod dampnum eis inferat. Scituris huius sacre constitutionis temeratoribus et illius temporis, si hoc vindicare neglexerint, locorum rectoribus restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum notaque infamie ipso iure eis irrogata dignitate sua careant in perpetuum.

Verumptamen, si eis litem super aliquo negotio quispiam movere voluerit, huius rei optione data scolariis eos coram domino aut magistro vel ipsius civitatis episcopo, quibus hanc^{c)} iurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium iudicem eos trahere temptaverit, á causa, etiamsi iustissima fuerit, pro tali conamine cadat.

Hanc vero legem inter imperiales constitutiones sub titulo ‚ne alius pro alio conveniatur‘ inseri precipimus.

^{a)} audissimis *Harv.*

^{b)} proferunt *Harv.*

^{c)} hanc quibus *Harv.*